

11. Mai 2012

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**), und (ii) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

(Basisprospekt B)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Seite
1.	Zusammenfassung..... 4
1.1	Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin 4
1.2	Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen 6
1.3	Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin 16
1.4	Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung 20
2.	Risikofaktoren..... 24
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin..... 24
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen..... 26
3.	Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale..... 45
4.	Rating 46
5.	Wertpapierbeschreibung..... 48
5.1	Gegenstand des Basisprospekts..... 48
5.2	Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen..... 48
5.3	[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]..... 53
5.4	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]..... 57
5.5	[Allgemeine Informationen über Pfandbriefe 58
5.6	Informationen von Seiten Dritter 61
5.7	[Verkaufsbeschränkungen] 62
5.8	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]..... 63
6.	Emissionsbedingungen..... 64
6.1	[Festverzinsliche Schuldverschreibungen] 64
6.2	[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]..... 76
6.3	[Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen] 92
6.4	[Nullkupon-Schuldverschreibungen] 104
6.5	[Spread-Schuldverschreibungen] 112
6.6	[Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen]..... 123
6.7	[Range Accrual-Schuldverschreibungen] 133
6.8	[Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen] 147
6.9	[[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] 160
6.10	[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen] 185
6.11	Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 51 bis 169 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009]..... 201
6.12	Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 58 bis 186 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010]..... 201
6.13	Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 62 bis 196 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011]..... 201
7.	[Besteuerung]..... 202
8.	Muster der Endgültigen Bedingungen..... 206
9.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen..... 209
9.1	Verantwortung für den Basisprospekt 209
9.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen 209
9.3	Art der Veröffentlichung 209

9.4	Bereitstellung von Unterlagen	210
9.5	Aktualisierung von Informationen	210
9.6	Liste mit Verweisen	210
10.	Namen und Adressen	211
11.	Unterschriften	212

1. ZUSAMMENFASSUNG

Bei den Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**) sowie um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung (zusammen die **Schuldverschreibungen**).

Die Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt) sowie die wesentlichen Merkmale und Risiken der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar.

Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. **Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.** Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Helaba als Emittentin, die diese Zusammenfassung vorgelegt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

1.1 Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs. Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Restrukturierungsgesetzes kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Derartige Verfahren und Maßnahmen können auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wengleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben.

1.2 Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risikofaktoren bei festverzinslichen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Der Anleger partizipiert daher nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei festverzinslichen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

Risikofaktoren bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der festverzinslichen Schuldverschreibungen erfolgt bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Risikofaktoren bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen - mit Ausnahme einer gegebenenfalls anwendbaren Mindestverzinsung oder Höchstverzinsung, eines gegebenenfalls vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden oder eines auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen bezogenen Mindestzinsbetrags - eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem sinkenden Referenzzinssatz sinkt bzw. bei einem steigenden Referenzzinssatz steigt.

Die Emissionsbedingungen können ebenfalls vorsehen, dass sich die Verzinsung aus der Differenz eines Ausgangssatzes (der, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, für die verschiedenen vorgesehenen Zinsperioden unterschiedlich hoch sein kann) und dem Referenzzinssatz berechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung regelmäßig desto stärker sinken wird, je höher der Referenzzinssatz ist.

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt stärkeren Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Bei Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung und keinen auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrag vorsehen, kann die Verzinsung aufgrund solcher Schwankungen der Referenzzinssätze auf Null fallen. Bei Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung jedoch einen auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrag vorsehen, kann die Verzinsung als Folge solcher Schwankungen für einzelne Zinsperioden entfallen und der Anleger erhält für

die Gesamtlaufzeit möglicherweise nur eine Verzinsung in Höhe des auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrags. Bei Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen eine Mindestverzinsung und einen auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrag vorsehen, kann die Verzinsung bei Schwankungen der Referenzzinssätze für einzelne Zinsperioden auf die vorgesehene Mindestverzinsung sinken und für die Gesamtlaufzeit auf den Mindestzinsbetrag für die Gesamtlaufzeit fallen. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Risikofaktoren bei variabel verzinslichen Zielzins-Schuldverschreibungen

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen mit einer Zielzinsfunktion ausgestattet, d.h. die Schuldverschreibungen werden automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der je Schuldverschreibung insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet. In einem solchen Fall erfolgt eine Verzinsung nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung. Die vorzeitige Rückzahlung beinhaltet das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.

Risikofaktoren bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erfolgt bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Risikofaktoren bei Nullkupon-Schuldverschreibungen

Der Gläubiger einer Nullkupon-Schuldverschreibung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren voraussichtlich in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

Risikofaktoren bei Spread-Schuldverschreibungen

Die jeweilige Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen - mit Ausnahme einer etwaigen Mindestverzinsung oder Höchstverzinsung, eines gegebenenfalls vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden oder eines auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen bezogenen Mindestzinsbetrags - eine variable Verzinsung vorsehen, die abhängig von der Differenz aus Referenzzinssätzen für verschiedene Laufzeiten ist.

Die Anleger werden die Schuldverschreibungen regelmäßig nur bei Vorliegen einer bestimmten Erwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen für unterschiedlich lange Laufzeiten erwerben, die je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen entweder auf eine Abflachung der Steilheit der Zinskurve oder auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve ausgerichtet sein sollte. Falls der Markt sich nicht entsprechend der Erwartung des Anlegers entwickelt, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit. Bei Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung und keinen auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrag vorsehen, kann die Verzinsung bei einer Marktentwicklung entgegen der Erwartungen des Anlegers auf Null fallen. Bei Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung jedoch einen auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrag vorsehen, kann die Verzinsung in einem solchen Fall für einzelne Zinsperioden entfallen und der Anleger erhält für die Gesamtlaufzeit möglicherweise nur eine Verzinsung in Höhe des auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrags. Bei Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen eine Mindestverzinsung und einen auf die Gesamtlaufzeit bezogenen Mindestzinsbetrag vorsehen, kann die Verzinsung für einzelne Zinsperioden auf die vorgesehene Mindestverzinsung sinken und für die Gesamtlaufzeit auf den Mindestzinsbetrag für die Gesamtlaufzeit fallen. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Risikofaktoren bei Zielzins Spread-Schuldverschreibungen

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der Spread-Schuldverschreibungen sind Zielzins Spread-Schuldverschreibungen mit einer Zielzinsfunktion ausgestattet, d.h. die Schuldverschreibungen werden automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet. In einem solchen Fall erfolgt eine Verzinsung nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung. Die vorzeitige Rückzahlung beinhaltet das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.

Risikofaktoren bei Range Accrual-Schuldverschreibungen

Bei den Range Accrual-Schuldverschreibungen hängt - mit Ausnahme einer etwaigen Mindestverzinsung oder Höchstverzinsung oder eines gegebenenfalls vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - die Höhe der Verzinsung von der Anzahl der Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode ab, an denen eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte eintritt (diese Feststellungstage werden nachfolgend als **Ereignistage** bezeichnet). Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode.

Bei dem Accrualzinssatz kann es sich um einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz oder um einen variablen Zinssatz handeln, dessen Höhe von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig ist. Falls es sich bei dem Accrualzinssatz um einen variablen Zinssatz handelt, ist der Anleger unabhängig von dem Eintritt der in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Bedingung Zinsänderungsrisiken ausgesetzt, da ein sinkender variabler Zinssatz eine Reduzierung der Verzinsung der Schuldverschreibungen zur Folge hat. In diesen Fällen kann zudem auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Ein Ereignistag liegt nur vor, wenn an einem Feststellungstag die in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung eingetreten ist. Beispielsweise kann in den Emissionsbedingungen als maßgebliche Bedingung vorgesehen sein, dass der Referenzwert eine bestimmte Grenze nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Dies bedeutet, dass sich die Verzinsung

der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit davon verringert, an wie vielen Feststellungstagen diese Bedingung mit Bezug auf den Referenzwert nicht eintritt. Da der Referenzwert nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegt, ist ungewiss, ob die vorgegebene Bedingung eintreten wird oder nicht. Unter Umständen kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer gegebenenfalls vereinbarten Mindestverzinsung und eines gegebenenfalls für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehenen Mindestzinsbetrages) für eine Zinsperiode oder im Extremfall bis zum Ende der Laufzeit vollständig entfallen, wenn die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung mit Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht eintritt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Risikofaktoren bei Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen

Neben den zuvor beschriebenen Risiken der Range Accrual-Schuldverschreibungen sind Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen mit einer Zielzinsfunktion ausgestattet, d.h. die Schuldverschreibungen werden automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet. In einem solchen Fall erfolgt eine Verzinsung nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung. Die vorzeitige Rückzahlung beinhaltet das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinsbetrages überschreiten würde.

Risikofaktoren bei Switch-Schuldverschreibungen bzw. Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen mit der Besonderheit, dass bei den Switch-Schuldverschreibungen die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt ist zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu bestimmten Zeitpunkten die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen einmalig während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu wechseln bzw. dass bei den Trigger-Switch-Schuldverschreibungen bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Wechselereignisses die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen einmalig wechselt.

Übt die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart aus bzw. erfolgt nach Eintritt des Wechselereignisses ein Wechsel der Verzinsungsart der Schuldverschreibungen, ist dieser Wechsel der Verzinsung unwiderruflich. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss, und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Der Anleger ist dementsprechend vor einem Wechsel der Verzinsungsart den Risiken ausgesetzt, die mit der Verzinsungsart in diesem Zeitraum verbunden sind. Nach einem Wechsel der Verzinsungsart unterliegen die Schuldverschreibungen den Risiken der in diesem Zeitraum vorgesehenen Verzinsungsart.

Switch-Schuldverschreibungen

Die Anleger müssen bei den Switch-Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktumstände für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel.

Für den Fall, dass die Emittentin ihr Recht die Verzinsungsart zu wechseln ausübt, besteht für die Anleger das Risiko, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung vor diesem Wechsel oder

geringer als eine Verzinsung der Schuldverschreibungen, die auch für spätere Zinsperioden auf der Grundlage der Verzinsungsart vor dem Wechsel ermittelt worden wäre. Übt die Emittentin ihr Recht zum Wechsel der Verzinsungsart nicht aus, ist es je nach Marktumfeld ebenfalls möglich, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Laufzeit geringer ausfallen kann, als dies bei Ausübung des Wechselrechts durch die Emittentin der Fall gewesen wäre.

Die Ausübung des Rechts durch die Emittentin zum Wechsel der Verzinsungsart hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus sowie des bzw. der jeweiligen Referenzwerte, von der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Die Anleger sollten vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein genaues Verständnis des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Wechselereignisses und der maßgeblichen Verzinsungsart der Schuldverschreibungen vor und nach dem Eintritt des Wechselereignisses haben und diese Regelungen daraufhin prüfen, ob sie mit ihren Erwartungen übereinstimmen. Die Anleger sollten sich dabei des Risikos bewusst sein, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung vor diesem Wechsel oder geringer als eine Verzinsung der Schuldverschreibungen, die auch für spätere Zinsperioden auf der Grundlage der Verzinsungsart vor Eintritt des Wechselereignisses ermittelt worden wäre.

Risikofaktoren bei inflationsindexierten Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind inflationsindexiert, d.h. dass je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen die Höhe der Verzinsung (mit Ausnahme einer gegebenenfalls anwendbaren Mindestverzinsung oder Höchstverzinsung oder eines gegebenenfalls vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden) und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Inflationsindexes berechnet wird.

Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen die Verzinsung entfallen oder geringer als erwartet ausfallen (gegebenenfalls vorbehaltlich einer etwaigen Mindestverzinsung) und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer ausfallen als bei einem stärkeren Anstieg des Inflationsindexes.

Bei verzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen kann ein Rückgang des allgemeinen Preisniveaus (Deflation) den Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen (gegebenenfalls vorbehaltlich einer etwaigen Mindestverzinsung) zur Folge haben. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Außerdem wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Bei inflationsindexierten Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Inflationsindexes abhängig ist, hat ein Rückgang des allgemeinen Preisniveaus (Deflation) regelmäßig eine Reduzierung der Höhe des Rückzahlungsbetrages zur Folge, wobei je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen die Schuldverschreibungen auch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen können. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindexes das Risiko des teilweisen bzw., falls in den Emissionsbedingungen kein Mindestrückzahlungsbetrag vorgesehen ist, vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Daneben sind die Inhaber der unverzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fallen kann, insbesondere in Fällen, wenn der Marktzins stärker steigt als der Inflationsindex. Die Kurse der

unverzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen schwanken zudem stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.

Darüber hinaus kann in den Emissionsbedingungen der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Inflationsindexes partizipieren, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen als der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Der Rückzahlungsbetrag in einem solchen Fall entspricht dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Der Emittentin kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere dann zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

Darüber hinaus kann die Emittentin, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, über ein weiteres produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Referenzwerte verfügen.

Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Der Emittentin kann, je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen, das Recht eingeräumt sein, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einem bestimmten Termin bzw. zu bestimmten Terminen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, bei mehreren Referenzwerten von der tatsächlichen oder erwarteten Korrelation der Referenzwerte untereinander und von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen. Es kann somit im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Zudem ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger

Sofern die Emissionsbedingungen die Schuldverschreibungsgläubiger berechtigen, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu einem oder mehreren als Kündigungsterminen vorgesehenen Zinszahltagen zu kündigen, muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht aus, verfällt es ersatzlos oder er kann seine Schuldverschreibungen (falls vorgesehen) nicht vor dem nächsten, als Kündigungstermin vorgesehenen Zinszahltag vorzeitig kündigen. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen zu dem von ihm avisierten Zinszahltag nicht zurückgezahlt.

Erhöhtes Ausfallrisiko bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen um nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin handelt, gehen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall solange nicht, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Anleger daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen können Anleger ihre Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen. Zudem können Anleger bei einem Rückerwerb durch die Emittentin oder einer anderweitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß den Vorschriften des Kreditwesengesetzes verpflichtet sein, die erhaltenen Zahlungen zurückzugewähren, wenn die Emittentin das für die Rückzahlung erforderliche Kapital nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzen kann oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Rückzahlung nicht zugestimmt hat.

Schuldverschreibungen mit begrenzter Höhe der Verzinsung

In den Emissionsbedingungen kann eine maximale Höhe der Verzinsung vorgesehen sein. In diesem Fall ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt. Dies bedeutet, dass der Anleger ab einer festgelegten Grenze nicht mehr von einer für den Anleger positiven Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen können für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro oder wenn der bzw. die Referenzwert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro.

Schuldverschreibungen, die eine Partizipationsrate vorsehen

Sofern die Emissionsbedingungen eine Partizipationsrate vorsehen und die Emission nicht mit einem Reverse-Mechanismus ausgestattet ist, sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass er an einem steigenden Referenzwert

betragsmäßig nur unterproportional partizipiert. Bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er betragsmäßig überproportional von einem sinkenden Referenzwert betroffen ist.

Sofern die Emissionsbedingungen eine Partizipationsrate vorsehen und die Emission mit einem Reverse-Mechanismus ausgestattet ist, sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass sich ein steigender Referenzwert überproportional negativ auf die Höhe der Verzinsung auswirkt. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er an einem sinkenden Referenzwert betragsmäßig nur unterproportional partizipiert.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verzinsung stark absinkt oder sogar vollständig entfallen kann, sofern die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen.

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zum anfänglichen Ausgabepreis oder zum anfänglichen Verkaufspreis veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100 % des Nennbetrages bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen unter den anfänglichen Ausgabepreis oder den anfänglichen Verkaufspreis sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern, insbesondere von der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, bei mehreren Referenzwerten von der tatsächlichen und erwarteten Korrelation der Referenzwerte untereinander und der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen unter den anfänglichen Ausgabepreis oder den anfänglichen Verkaufspreis fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen die Rendite bis zur Rückzahlung unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Bei Schuldverschreibungen mit bestimmten Referenzwerten, wie z.B. Indizes, können die Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und die Emissionsbedingungen können zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen vorsehen. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzwerts steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Liquiditätsrisiko

Es kann beabsichtigt werden (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das

tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Soweit nicht beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.

In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate), auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Besondere Risiken bei Indizes als Referenzwert

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Wertentwicklungen des Index oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung. Unter Umständen kann ein als Referenzwert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Index bzw. Indizes anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die

Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code* - "*U.S. Foreign Account Tax Compliance Act*"; "**FATCA**") oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Behebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen stark vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Market Making

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festgesetzt werden, können sich jederzeit ändern.

1.3 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

Gesetzlicher Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist gesetzlicher Abschlussprüfer der Helaba.

Geschäftsgeschichte und -entwicklung und Geschäftsüberblick der Helaba

Die Hessische Landesbank Girozentrale wurde 1953 gegründet und mit Wirkung zum 1. Juli 1992 in "Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" umbenannt. Die Helaba ist im Handelsregister der Städte Frankfurt am Main (HRA 29821) und Jena (HRA 102181) eingetragen.

Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Helaba unterliegt der staatlichen Überwachung und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Neben dieser allgemeinen Bankenaufsicht unterliegt die Helaba der gesetzlichen Aufsicht durch die Bundesländer Hessen und Thüringen.

Die Helaba ist als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Daneben besteht der Reservefonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, dem die Helaba beigetreten ist.

Die Helaba besitzt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften aller Art und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Unternehmensparten “Großkundengeschäft”, “Privatkunden und Mittelstandsgeschäft” und “Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft”.

In der Unternehmenssparte “Großkundengeschäft” konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und Public Finance, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba eine Doppelstrategie: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz über Niederlassungen in den USA, Großbritannien und Frankreich sowie über Auslandsrepräsentanzen in Madrid, Moskau und Shanghai.

In der Unternehmenssparte “Privatkunden und Mittelstandsgeschäft” ist die Helaba im Rahmen ihrer Verbundbankfunktion zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Verbundsparkassen in Hessen und Thüringen. Im Rahmen des Geschäftsmodells der “wirtschaftlichen Einheit” mit den Verbundsparkassen erfolgt im gemeinsamen Geschäftsgebiet arbeitsteilig eine produkt- und kundenseitige Gesamtmarktabdeckung. Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist nach Einschätzung der Emittentin eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. In der Unternehmenssparte “Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft” ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.

Organisationsstruktur

Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.

Trendinformationen

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die endgültigen Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen (Basel III) veröffentlicht. Neben der Einführung zweier neuer Liquiditätskennziffern für die Steuerung der kurz- und langfristigen Liquidität umfasst Basel III insbesondere verschärfte qualitative und quantitative Anforderungen an die künftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten. Diese werden nach Umsetzung in der Europäischen Union (über die „Capital Requirement Directive“, CRD IV) zum 1. Januar 2013 verbindlich in Kraft treten. Die EU-Kommission hat Mitte 2011 den ersten Entwurf der CRD IV vorgelegt. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV für Kreditinstitute rechtsformunabhängig eine zehnjährige Übergangsfrist für solche Kapitalinstrumente vor, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ Kernkapital (CET-1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen. Zudem sieht die CRD IV für alle Kreditinstitute bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen auch zukünftig die Nutzung von Kapitalinstrumenten als CET-1-Kapital vor, die nicht Stammkapital oder Rücklagen darstellen. Von dieser Möglichkeit haben das Land Hessen und die Helaba durch die am 30. Dezember 2011 erfolgte Wandlung der bislang bestehenden stillen Einlagen in Kapitaleinlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € Gebrauch gemacht.

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Europäischen Rates hat die Anfang des Jahres 2011 gegründete Europäische Bankenaufsicht (EBA) im letzten Jahr mehrere Stresstests für systemrelevante Banken in der Europäischen Union (EU) durchgeführt. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Schuldenkrise in der Eurozone sollten die Stabilität des europäischen Bankensektors getestet und die Vertrauensbildung an den Finanzmärkten gefördert werden. Unabhängig von den mit Basel III bzw. CRD IV verfolgten Zeitplänen für die quantitative und qualitative Umsetzung neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung legte die EBA für die Stresstests einen Eigenkapitalbegriff zugrunde, der ausschließlich auf „hartes“ Kernkapital abstellte. Zudem wurde in der zweiten Jahreshälfte für die

Stresstests eine Mindestquote für CET-1-Kapital von 9 % festgelegt, die von systemrelevanten EU-Banken temporär auch über den 30. Juni 2012 hinaus vorzuhalten ist.

Den zum Stichtag 30. September 2011 durchgeführten Stresstest hat die Helaba aus formaltechnischen Gründen nicht bestanden, da die zum Jahresende 2011 erfolgte Wandlung der vom Land Hessen gehaltenen stillen Einlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € in Kapitaleinlagen seitens der EBA formell nicht berücksichtigt wurde. Die Kapitaleinlagen des Landes Hessen stellen „hartes“ Kernkapital (CET-1-Kapital) dar, so dass materiell kein Rekapitalisierungsbedarf bei der Helaba besteht. Vielmehr hat die Helaba mit diesen Maßnahmen ihre Kapitalbasis frühzeitig an die Eigenkapitalanforderungen nach Basel III bzw. CRD IV angepasst.

Die WestLB als drittgrößte deutsche Landesbank muss im Rahmen EU-beihilferechtlicher Maßnahmen bis zum 30. Juni 2012 aufgespalten werden. Das Geschäft mit den Sparkassen und ihren Kunden wird in einer Verbundbank (Verbundbank NRW) separiert und ausgegliedert. Vermögenswerte, die nicht in die Verbundbank übertragen werden und nicht bis zum 30. Juni 2012 an Dritte veräußert worden sind, müssen auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen werden. Die deutsche Sparkassenorganisation hat sich gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission verpflichtet, die Verantwortung für die NRW-Verbundbank entweder im Rahmen einer rechtlichen Verselbständigung oder über die „Andockung“ an eine andere Landesbank zu übernehmen.

Die Trägerversammlung der Helaba hat am 12. Dezember 2011 auf Basis der Ergebnisse einer Due-Diligence-Prüfung der Verbundbank NRW eine Absichtserklärung zur Integration der Verbundbank NRW beschlossen und den Vorstand mit der Aufnahme konkreter Verhandlungen mit der WestLB beauftragt.

Infolge der Finanzmarktkrise hat sich das wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Marktumfeld deutlich verändert. Dies gilt insbesondere für die verschärften quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und Liquidität. Durch die hiermit verbundene höhere Eigenkapitalunterlegung sowie die höheren Liquiditätskosten verändern sich die Risiko-/Ertrags-Profile von Einzelgeschäften und ganzen Geschäftsfeldern. In ihrer mittelfristigen Geschäfts- und Ertragsplanung strebt die Helaba deshalb zur Schärfung und Fokussierung ihres strategischen Geschäftsmodells in den nächsten Jahren Portfolioanpassungen in ihren Kerngeschäftsfeldern an.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2011 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Organe der Bank

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern (§ 8 (1) der Satzung der Helaba). Alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf u.a. Geschäftspolitik, Eigenkapital oder Konzernstruktur bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für Änderungen der Satzung der Bank und für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern (§ 11 (1) der Satzung der Helaba).

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Trägerversammlung bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Derzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Hans-Dieter Brenner (Vorstandsvorsitzender)

Johann Berger (stellvertretender Vorstandsvorsitzender, voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Klaus-Dieter Gröb

Dr. Detlef Hosemann

Rainer Krick

Gerrit Raupach (voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Dr. Norbert Schraad

Eigentümerstruktur

Eigentümer und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (85%), das Land Hessen (10%) und der Freistaat Thüringen (5%).

Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, ("IFRS") erstellt. Die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Überblick

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Emittentin entnommen.

Erfolgszahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	794	732
Provisionsüberschuss	254	249
Verwaltungsaufwand	-997	-1.068
Ergebnis vor Steuern	492	398
Ergebnis vor Steuern (inklusive IFRS 5-Ergebnis)	492	398
Ergebnis nach Steuern	397	298
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	9,2 %	7,9 %
Cost-Income-Ratio	56,6 %	61,0 %

Bilanzzahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Forderungen an Kreditinstitute	15.295	14.412
Forderungen an Kunden	84.041	87.698
Handelsaktiva	37.960	39.176

Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	18.805	17.750
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.533	31.679
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41.907	40.896
Verbriefte Verbindlichkeiten	37.243	40.389
Handelsspassiva	37.198	38.529
Eigenkapital	5.494	5.203
Bilanzsumme	163.985	166.244

Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des Konzerns 2011 und 2010 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2011 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Zwischenberichte und sonstige Finanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzern- und Jahresabschlusses 2011 bis zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Zwischenabschlüsse der Emittentin veröffentlicht worden.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Rund 700 Anleger in Fonds der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG nehmen die Helaba gerichtlich im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Bereitstellung von Finanzierungen für den Erwerb von Fondsbeteiligungen in Anspruch (Gesamtstreitwert rund EUR 130 Mio.). Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der gerichtlichen Verfahren weiter erhöht. Die bisherigen Entscheidungen der Gerichte sind uneinheitlich. Einzelne Verfahren sind bis zum Bundesgerichtshof gelangt. Die Helaba prüft alle gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten zur Erledigung der Rechtsstreitigkeiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Risikovorsorge liegt im Rahmen der allgemeinen Planung für das erste Halbjahr 2012.

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2011) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.

1.4 Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung

Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und in den Emissionsbedingungen enthalten. Die Emissionsbedingungen enthalten die allein verbindlichen Bedingungen zu den Schuldverschreibungen.

Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)

Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden. Sie sind durch eine Deckungsmasse gedeckt bzw. gesichert, die im Wesentlichen aus Hypothekenkrediten (im Fall von

Hypothekenpfandbriefen) bzw. öffentlichen Krediten (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) besteht, und werden durch das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, oder einer anderen in den Emissionsbedingungen definierten Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Nennbetrag

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder in einer anderen Währung begeben.

Status und Rang

Sofern gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) vorliegen, begründen diese Schuldverschreibungen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Sofern gemäß den Emissionsbedingungen nachrangige Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) vorliegen, begründen diese Schuldverschreibungen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Referenzwerte

Als Referenzwerte, von deren Entwicklung die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen abhängig sein kann, kommen Zinssätze, Indizes, oder Währungswechselkurse in Betracht (die **Referenzwerte**).

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können außer im Fall von Nullkupon-Anleihen eine Verzinsung vorsehen, die als feste oder variable Verzinsung (ggf. auch unterschiedlich für verschiedene Zinsperioden) ausgestaltet sein kann. Die Verzinsung kann auch von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte abhängig sein.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer eventuellen ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder einer eventuellen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger, an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag bzw. Letztmöglichen Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig.

Falls die Emittentin das ggf. vorgesehene Recht zur ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung ausübt bzw. falls ein Schuldverschreibungsgläubiger das ggf. vorgesehene Recht zur ordentlichen Kündigung seiner Schuldverschreibungen ausübt, werden die Schuldverschreibungen insgesamt (im Fall einer Kündigung durch die Emittentin) bzw. die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers am für die Kündigung maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag, Außerordentlichen Fälligkeitstag bzw. Zinszahltag zur Rückzahlung fällig.

Schuldverschreibungen mit Zielzinsfunktion werden an dem Zinszahltag zurückgezahlt, an dem der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zielzinsbetrag überschreitet oder gegebenenfalls erreicht.

Rendite

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen wird die Rendite in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben.

Für alle anderen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gilt, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen zumindest für einige Zinsperioden nicht feststehen, da die Höhe der Verzinsung für diese Zinsperiode(n) von der Entwicklung eines Referenzwertes oder mehrerer Referenzwerte abhängt und dementsprechend die Rendite für diese Schuldverschreibungen im Voraus nicht bestimmt werden kann.

Bedingungen für das Angebot bzw. für die Emission

Die jeweiligen Bedingungen und Konditionen des Angebots bzw. der Emission werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen öffentlich zur Zeichnung angeboten werden, behält sich die Emittentin vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Börseneinführung – Stellung von Ankaufskursen

Die Emittentin kann vorsehen, die Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt einzuführen bzw. in den Freiverkehr einzubeziehen, ohne dass für die Emittentin hierzu eine Verpflichtung besteht.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

2. RISIKOFAKTOREN*

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter [diesem][dem] Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

[Die Schuldverschreibungen weisen ein erhöhtes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind.] Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren der Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder

* Sofern ein Platzhalter in diesem Abschnitt 2 keine Anweisung zu den aufzunehmenden Informationen enthält und sich die aufzunehmenden Informationen auch nicht aus dem Sachzusammenhang ergeben, kann der Platzhalter in den endgültigen Bedingungen nur durch Informationen ausgefüllt werden, die weitere bzw. vergleichbare Angaben zu den Informationen enthalten, die vor diesem Platzhalter dargestellt sind.

Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder² ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen führen können (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

Zinsänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Der Anleger partizipiert daher nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei festverzinslichen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

² Anspruchsgruppen der Helaba.

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

Vorzeitige automatische Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen sehen bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag vor.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der [● Euribor^{®3} als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [● CMS-Satz (ein Zinssatz für Swaps mit einer festen Laufzeit (Constant Maturity Swaps) auf dem Euro-Kapitalmarkt)] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] vorgesehen.

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen [mit Ausnahme des in den Emissionsbedingungen vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden][ab der ● Zinsperiode] eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist. [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit:** Die Schuldverschreibungen sehen jedoch vor, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten Zinsbeträge mindestens [einem Betrag in Höhe des Zielzinsbetrages][einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag] entspricht (der **Mindestzinsbetrag**).]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen, die nicht mit einem Reverse Mechanismus ausgestattet sind:

Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Aus diesem Grund besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung aber ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** bis auf die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung aber mit auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** für einzelne Zinsperioden entfallen kann und der Anleger für die Gesamtlaufzeit nur eine Verzinsung in Höhe des Mindestzinsbetrags erhält.] [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung und auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** für einzelne Zinsperioden auf die vorgesehene

³ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

Mindestverzinsung sinken kann und für die Gesamtlaufzeit auf den Mindestzinsbetrag fallen kann.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung und ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** ganz entfallen kann.]]

[**Bei Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung einfügen (Reverse Mechanismus):**

Die Emissionsbedingungen sehen eine gegenläufige variable Verzinsung vor, d.h., die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode berechnet sich aus der Differenz aus [● minus dem Wert des Referenzzinssatzes] [**bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen:** dem für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Ausgangssatz minus dem Wert des Referenzzinssatzes] [**andere Regelung zur Berechnung der Verzinsung einfügen:** ●]. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen regelmäßig desto stärker sinken wird, je höher der Referenzzinssatz ist (Reverse Mechanismus). Aus diesem Grund besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei einem steigenden Referenzzinssatz nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung aber ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** bis auf die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung aber mit auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** für einzelne Zinsperioden entfallen kann und der Anleger für die Gesamtlaufzeit nur eine Verzinsung in Höhe des Mindestzinsbetrags erhält.] [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung und auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** für einzelne Zinsperioden auf die vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann und für die Gesamtlaufzeit auf den Mindestzinsbetrag fallen kann.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung und ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** ganz entfallen kann.]]

[Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt stärkeren Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt bzw. die Verzinsung [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung aber ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung fallen kann.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung aber mit auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** für einzelne Zinsperioden entfallen kann und der Anleger für die Gesamtlaufzeit nur eine Verzinsung in Höhe des Mindestzinsbetrags erhält.] [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung und auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** für einzelne Zinsperioden auf die vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann und für die Gesamtlaufzeit auf den Mindestzinsbetrag fallen kann.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung und ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** ganz entfallen kann]. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Weiterhin besteht für den Anleger das Risiko, dass sich der Kurs während der Laufzeit vermindern kann, wenn die Zinskurve flacher bzw. invers wird. Da die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von dem [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] und damit von einem langfristigen Referenzzinssatz abhängt, wird der Kurs dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibung insbesondere bei Ausbildung einer flachen oder inversen Zinskurve stärker fallen als eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung, die sich auf einen kurzfristigen Referenzzinssatz bezieht.]⁴

[**Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate aber ohne Reverse-Mechanismus einfügen:**

Partizipationsrate

Die Schuldverschreibungen sehen eine Partizipationsrate vor. [Dabei sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass er an einem steigenden Referenzwert nur unterproportional partizipiert.] [Bei einer Partizipationsrate von über 100 %

⁴ Bei Schuldverschreibungen deren Verzinsung von einem langfristigen Referenzzinssatz abhängig ist.

(Faktor größer 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass sich ein fallender Referenzwert überproportional negativ auf die Höhe der Verzinsung auswirkt.] [*weitere bzw. vergleichbare Angaben aufnehmen: ●*]]

[*Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate und mit Reverse-Mechanismus einfügen:*

Partizipationsrate

Die Emissionsbedingungen sehen eine Partizipationsrate vor. [Dabei sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass sich ein steigender Referenzwert überproportional negativ auf die Höhe der Verzinsung auswirkt.] [Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er an einem sinkenden Referenzwert nur unterproportional partizipiert.] [*weitere bzw. vergleichbare Angaben aufnehmen: ●*]]

[*Bei Zielzins-Schuldverschreibungen einfügen:*

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde.]^{5]}

[*Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:*

Vorzeitige automatische Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen sehen bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine automatische Rückzahlung zum Nennbetrag vor.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]]

⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung der Gesamtverzinsung auf den Zielzins einfügen.

[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Keine periodischen Zinszahlungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt, sondern sie werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben[, der unter dem Nennbetrag liegt][, der dem Nennbetrag entspricht] und [zum Nennbetrag] [zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt. Die Differenz zwischen dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und dem [Nennbetrag] [Rückzahlungsbetrag] stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bis zur Fälligkeit dar. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken bei Veränderungen des Marktzinsniveaus

Die Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.]

[Bei Spread-Schuldverschreibungen und Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen [mit Ausnahme des vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden] eine variable Verzinsung vorsehen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von der Differenz aus [den Sätzen für Swaps unterschiedlicher Laufzeiten (Constant Maturity Swap (CMS)-Sätze) auf dem Euro-Kapitalmarkt] [verschiedenen Euribor[®]-Sätzen für unterschiedliche Laufzeiten] [**andere Referenzzinssätze im Interbanken-Markt einfügen: ●**] abhängig ist. [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit:** Die Schuldverschreibungen sehen jedoch vor, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten Zinsbeträge mindestens [einem Betrag in Höhe des Zielzinsbetrages][einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag] entspricht (der **Mindestzinsbetrag**).]

[Die Anleger werden die Schuldverschreibungen regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht abflacht oder im Idealfall sogar steiler wird.][Die Anleger werden die Schuldverschreibungen regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Steilheit der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht zunimmt, sondern dass die Steilheit der Zinskurve abnimmt und dass es im Idealfall zu einer Ausbildung einer inversen Zinskurve kommt.][●] Falls der Markt sich nicht entsprechend der Erwartung des Anlegers entwickelt und sich die Differenz aus [den Sätzen für Swaps unterschiedlicher Laufzeiten] [verschiedenen Euribor[®]-Sätzen für unterschiedliche Laufzeiten] [**andere Referenzzinssätze im Interbanken-Markt einfügen: ●**] mehr als erwartet [verringert und damit die Zinskurve abflacht] [erhöht und damit die Zinskurve steiler wird], erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit; im schlechtesten Fall [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung aber ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** fällt die Verzinsung auf die vorgesehene Mindestverzinsung.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung aber mit auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** kann die Verzinsung für einzelne Zinsperioden entfallen und erhält der Anleger für die Gesamtlaufzeit nur eine Verzinsung in Höhe des Mindestzinsbetrags.] [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung und auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen:** kann die Verzinsung für einzelne Zinsperioden auf die vorgesehene Mindestverzinsung und für die Gesamtlaufzeit auf den Mindestzinsbetrag fallen.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne**

Mindestverzinsung und ohne auf die Gesamtlaufzeit bezogenem Mindestzinsbetrag einfügen: entfällt die Verzinsung vollständig.] In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

[Bei Zielzins Spread-Schuldverschreibungen einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde.]⁶]

[Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen und Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen einfügen:

Zinsänderungsrisiko

Bei den Schuldverschreibungen hängt [mit Ausnahme des vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden] die Höhe der Verzinsung von der Anzahl der Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode ab, an denen eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte eintritt (diese Feststellungstage werden nachfolgend als **Ereignistage** bezeichnet). Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode. **[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit:** Die Schuldverschreibungen sehen jedoch vor, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten Zinsbeträge mindestens [einem Betrag in Höhe des Zielzinsbetrages][einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag] entspricht (der **Mindestzinsbetrag**).]

Bei dem Accrualzinssatz handelt es sich [um einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz.] [um einen variablen Zinssatz, dessen Höhe von der Entwicklung des [● Euribor[®] als einem im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [eines Zinsswapsatzes auf dem Euro-Kapitalmarkt für eine Laufzeit von ● Jahren (ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][●]⁷ als Referenzzinssatz abhängig ist. Da es sich bei dem Accrualzinssatz um einen variablen Zinssatz handelt, ist der Anleger unabhängig von dem Eintritt der in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Bedingung Zinsänderungsrisiken ausgesetzt, da ein sinkender variabler Zinssatz eine Reduzierung der Verzinsung der Schuldverschreibungen zur Folge hat. In diesen Fällen kann zudem auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Ein Ereignistag liegt nur vor, wenn an einem Feststellungstag die in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung eingetreten ist. Wie im Einzelnen in den Emissionsbedingungen geregelt, ist

⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung der Gesamtverzinsung auf den Zielzins einfügen.

⁷ Anderen Referenzzinssatz einfügen.

[**maßgebliche Zinsperiode einfügen: ●**] die vorgegebene Bedingung bei den Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag eingetreten, wenn an diesem Tag der [**maßgeblichen Referenzwert einfügen: ●**] als Referenzwert [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [**Wert einfügen: ●**] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]]⁸ [Korridors zwischen [**Werte einfügen: ●**] festgestellt wird]⁹.] [**andere Bedingung einfügen: ●**]

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode verringert sich in Abhängigkeit davon, an wie vielen Tagen die mit einem bestimmten Referenzwert verknüpfte Bedingung nicht eintritt.

Da [der Referenzwert Schwankungen unterliegt][die Referenzwerte Schwankungen unterliegen], die nicht vorhersehbar sind, ergibt sich die Ungewissheit, ob die vorgegebene Bedingung eintreten wird oder nicht. Die Verzinsung kann demgemäß für eine Zinsperiode [(vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen genannten Mindestverzinsung)] vollständig entfallen, wenn in Bezug auf [den Referenzwert][die Referenzwerte] während einer gesamten Zinsakkumulationsperiode die in den Emissionsbedingungen mit de[m][n] Referenzwert[en] verknüpfte Bedingung nicht eintritt. Unter Umständen entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich [der Mindestverzinsung][und] [des für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehenen Mindestzinsbetrages])] bis zum Ende der Laufzeit vollständig, wenn die in den Emissionsbedingungen mit de[m][n] Referenzwert[en] verknüpfte Bedingung während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht eintritt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

[**Bei Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen einfügen:**

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde.]¹⁰]

[**Bei Switch-Schuldverschreibungen sowie Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen:**

Zinsänderungsrisiko - [Recht zum] Wechsel der Verzinsungsart der Schuldverschreibungen

[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen mit der Besonderheit, dass die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt ist [zu einem bestimmten Termin] [zu bestimmten Terminen] die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen (die **Verzinsungsart**) einmalig während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu wechseln (Switch).]¹¹

⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.

⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung der Gesamtverzinsung auf den Zielzins einfügen.

¹¹ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen mit der Besonderheit, dass bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Wechselereignisses die Berechnung der Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen (die **Verzinsungsart**) einmalig wechselt (Trigger-Switch).

Das Wechselereignis tritt bei den Schuldverschreibungen ein, wenn [der [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] an einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Tag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] minus [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] an einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Tag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [der [**Referenzindex einfügen: ●**] an einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Tag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].][**anderes Ereignis einfügen: ●**]]¹²

Vor einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen [mit Ausnahme des in den Emissionsbedingungen vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden am Anfang der Laufzeit (die **vorgeschaltete Festzinsperiode**)] mit [**Angaben zur Verzinsung einfügen: ●**] verzinst. [**weitere Einzelheiten zur Verzinsung vor Wechsel der Verzinsungsart, wie z.B. Referenzwerte, einfügen: ●**]

Nach einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen mit [**Angaben zur Verzinsung einfügen: ●**] verzinst[wobei [die Höhe des Festzinssatzes] [der Referenzwert][der Referenzzinssatz] [die Referenzzinssätze] [die [Bedingung][en] bezüglich de[s][r] Referenzwerte[s]], wie in den Emissionsbedingungen dargestellt, unterschiedlich zum Zeitraum vor dem Wechsel der Verzinsungsart ist]¹³. [**weitere Einzelheiten zur Verzinsung nach Wechsel der Verzinsungsart, wie z.B. Referenzwerte einfügen: ●**]

[Übt die Emittentin zu einem bestimmten Termin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart aus]¹⁴ [Erfolgt nach Eintritt des Wechselereignisses ein Wechsel der Verzinsungsart der Schuldverschreibungen]¹⁵, ist dieser Wechsel der Verzinsung unwiderruflich. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss, und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Der Anleger ist dementsprechend vor einem Wechsel der Verzinsungsart den Risiken ausgesetzt, die mit der Verzinsungsart in diesem Zeitraum verbunden sind. [Übt die Emittentin ihr Recht zum Wechsel der Verzinsungsart aus]¹⁶[Tritt das Wechselereignis ein und erfolgt deshalb ein Wechsel der Verzinsung der Schuldverschreibungen]¹⁷, unterliegen die Schuldverschreibungen danach den Risiken der in diesem Zeitraum vorgesehenen Verzinsungsart.

[Das Recht der Emittentin die Verzinsungsart zu wechseln bewirkt zudem, dass - auch ohne Ausübung dieses Wechselrechts -]¹⁸ [Die Vereinbarung eines Wechsels der Verzinsungsart bei Eintritt des Wechselereignisses bewirkt zudem, dass - selbst bei Nichteintritt des Wechselereignisses -] etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, bzw., dass Kursverluste bei einer für den Anleger ungünstigen Marktentwicklung höher ausfallen können, als dies ohne [dieses Wechselrecht][diese Wechselvereinbarung] der Fall wäre.

[Die Anleger müssen bei den Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die

¹² Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹³ Einfügen wenn bspw. in den Zeiträumen vor und nach Wechsel der Verzinsungsart ein Spreadzinssatz mit unterschiedlichen Referenzwerten oder ein Range Accrual-Zinssatz mit unterschiedlichen Bedingungen vorgesehen ist.

¹⁴ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁵ Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁶ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁷ Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁸ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktumstände für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel.

Für den Fall, dass die Emittentin ihr Recht die Verzinsungsart zu wechseln ausübt, besteht für die Anleger das Risiko, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung vor diesem Wechsel oder geringer als eine Verzinsung der Schuldverschreibungen, die auch für spätere Zinsperioden auf der Grundlage der Verzinsungsart vor dem Wechsel ermittelt worden wäre. Übt die Emittentin ihr Recht zum Wechsel der Verzinsungsart nicht aus, ist es je nach Marktumfeld ebenfalls möglich, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Laufzeit geringer ausfallen kann, als dies bei Ausübung des Wechselrechts durch die Emittentin der Fall gewesen wäre.

Die Ausübung des Rechts durch die Emittentin zum Wechsel der Verzinsungsart hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus sowie des bzw. der jeweiligen Referenzwerte, von der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.]¹⁹

[Die Anleger sollten vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein genaues Verständnis des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Wechselereignisses und der maßgeblichen Verzinsungsart der Schuldverschreibungen vor und nach dem Eintritt des Wechselereignisses haben und diese Regelungen daraufhin prüfen, ob sie mit ihren Erwartungen übereinstimmen. Die Anleger sollten sich dabei des Risikos bewusst sein, dass je nach Marktumfeld die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsungsart geringer ausfallen kann als die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden vor diesem Wechsel. Zugleich kann die Höhe der Verzinsung für die Zinsperioden nach dem Wechsel der Verzinsungsart auch geringer ausfallen als eine theoretische Höhe der Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden, wenn diese auf der Grundlage der Verzinsungsart vor Eintritt des Wechselereignisses berechnet worden wären.]²⁰

[Da die Emissionsbedingungen [in] [von] der ersten [bis zur][● Zinsperiode] eine vorgeschaltete Festzinsperiode vorsehen und erst nach Ablauf dieser vorgeschalteten Festzinsperiode bis zum Wechsel der Verzinsungsart [eine variable][●] Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin direkt nach der vorgeschalteten Festzinsperiode ihr Wechselrecht ausübt und die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen wechselt. Dies hätte zur Folge, dass die eigentlich für den Zeitraum vor dem Wechsel der Verzinsungsart vorgesehene [variable][●] Verzinsung für keine Zinsperiode Anwendung findet, sondern sofort nach Ablauf der vorgeschalteten Festzinsperiode die Berechnung der Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart angewandt wird.

Bei einem solchen Wechsel besteht für den Anleger das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen für keine Zinsperiode nach der Berechnungsmethode für eine Verzinsung vor Ausübung des Wechselrechts richtet, die für den Anleger [je nach Marktumfeld] vorteilhafter sein kann, und dass die Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart möglicherweise zu einer niedrigeren Verzinsung führt.]²¹

[weitere Risiken zur Verzinsung der Schuldverschreibungen vor dem Wechsel der Verzinsungsart einfügen: ●]

[weitere Risiken zur Verzinsung der Schuldverschreibungen nach dem Wechsel der Verzinsungsart einfügen: ●]

¹⁹ Bei Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰ Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen.

²¹ Bei Switch-Schuldverschreibungen für den Fall einfügen, dass bei grundsätzlich variabler Verzinsung eine oder mehrere Festzinsperiode(n) vorgesehen ist/sind.

[Bei verzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen in der Inflationsrate

Die Schuldverschreibungen sind inflationsindexiert, d.h. die Höhe der Verzinsung [und die Höhe des Rückzahlungsbetrags] [wird] [werden] [(mit Ausnahme des in den Emissionsbedingungen vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden)] nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des [**Name des Referenzwerts einfügen: ●**] (der **Inflationsindex**) berechnet. [Anleger sollten beachten, dass nach der in den Emissionsbedingungen enthaltenen Berechnungsmethode für die Berechnung [des Zinssatzes][und][des Rückzahlungsbetrages] die Entwicklung des Inflationsindex nur unter Anwendung eines Abschlages berücksichtigt wird. Aufgrund dieser Berechnungsmethode ist die Höhe [der Verzinsung] [und] [des Rückzahlungsbetrages] geringer als bei einer Berechnung ohne diesen Abschlag.]

Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen oder geringer als erwartet ausfallen [(vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen genannten Mindestverzinsung)] [und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer ausfallen als bei einem stärkeren Anstieg des Inflationsindexes].

[Ein Rückgang des Inflationsindexes[, z.B. bei einem Rückgang des allgemeinen Preisniveaus (Deflation),] [kann][wird] einen Wegfall der Verzinsung [(bis zur vorgesehenen Mindestverzinsung)] der Schuldverschreibungen [und eine Reduzierung des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen] zur Folge haben.]²² [In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.]²³ [Darüber hinaus führt ein Rückgang des Inflationsindexes regelmäßig zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrags am Ende der Laufzeit[, wobei nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Rückzahlungsbetrag mindestens [●] entspricht]²⁴. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindexes das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]²⁵ [Zudem wird in diesem Fall auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.] [●]

[Bei unverzinslichen inflationsindexierten Schuldverschreibungen einfügen:

Keine periodischen Zinszahlungen

Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt. Die möglichen Erträge des Anlegers ergeben sich allein aus der Differenz zwischen dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und dem höheren Rückzahlungsbetrag. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen in der Inflationsrate

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages inflationsindexiert, d.h. die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des [**Name des Referenzwerts einfügen: ●**] (der **Inflationsindex**) berechnet. Aus diesem Grund erhöht sich bei einem Anstieg des Inflationsindexes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [regelmäßig] die Höhe des Rückzahlungsbetrags. [Anleger sollten beachten, dass nach der in den Emissionsbedingungen enthaltenen Berechnungsmethode für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages die Entwicklung des

²² Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen im Falle eines sinkenden Preisniveaus auch die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen sinken.

²³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen nur die Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindexes abhängig ist oder bei denen die Rückzahlung von der Entwicklung des Inflationsindexes abhängig ist, aber ein Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags vorgesehen ist.

²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁵ Bei Schuldverschreibungen bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung des Inflationsindexes abhängig ist und unter dem Nennbetrag liegen kann.

Inflationsindex nur unter Anwendung eines Abschlags berücksichtigt wird. Aufgrund dieser Berechnungsmethode ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages geringer als bei einer Berechnung ohne diesen Abschlag.]

Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer ausfallen als bei einem stärkeren Anstieg des Inflationsindexes.

In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. [Darüber hinaus führt ein Rückgang des Inflationsindexes zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrags am Ende der Laufzeit[, wobei nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Rückzahlungsbetrag mindestens [●] entspricht]²⁶. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindexes das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]²⁷ [Zudem wird in diesem Fall auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.] [●]

[Risiken bei Veränderungen des Marktzinsniveaus

Daneben sind die Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fallen kann, insbesondere in Fällen, wenn der Marktzins stärker steigt als der Inflationsindex. Die Kurse der Schuldverschreibungen schwanken zudem stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.][●]

[Bei allen inflationsindexierten Schuldverschreibungen, sofern zutreffend, einfügen:

[Einfügen, falls eine Partizipationsrate vorgesehen ist:

Partizipationsrate

Die Schuldverschreibungen sehen eine Partizipationsrate vor. [Dabei sollte der Anleger beachten, dass er bei einer Partizipationsrate von unter 100 % (Faktor kleiner 1) dem Risiko ausgesetzt ist, dass er an einem steigenden Inflationsindex betragsmäßig nur unterproportional partizipiert.] [Bei einer Partizipationsrate von über 100 % (Faktor größer 1) besteht für den Anleger das Risiko, dass er betragsmäßig überproportional von einem sinkenden Inflationsindex betroffen ist.] [Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt[, bzw. die Verzinsung [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen:** bis auf die vorgesehene Mindestverzinsung fallen kann.] [**Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen:** vollständig entfallen kann.]] [●]

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Inflationsindexes partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]²⁸

²⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁷ Bei Schuldverschreibungen bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung des Inflationsindexes abhängig ist und unter dem Nennbetrag liegen kann.

²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

Inflationsindex

Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass der Inflationsindex nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation ist, der regelmäßig nicht vollständig mit den Preisveränderungen übereinstimmt, denen der Anleger ausgesetzt ist. Der Inflationsindex kann erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht mit der Entwicklung vergleichbarer anderer Indizes korrelieren.

[Der Inflationsindex wird [erst im Folgemonat für den vorausgegangenen Monat][●] berechnet und herausgegeben. Deshalb greifen die Schuldverschreibungen für die Berechnung [der Verzinsung] [und] [der Rückzahlung] der Schuldverschreibungen auf den Stand des Inflationsindex [im zweiten und im dritten Monat vor dem [[betreffenden] Zinszahltag] [bzw.] [dem Fälligkeitstag] zurück][●]. Dies kann zu Abweichungen der auf diese Weise auf Basis des berechneten Inflationsindex ermittelten Inflation und der tatsächlichen Inflation zu diesen Zeitpunkten führen.][*weitere Risikofaktoren mit Bezug auf den Inflationsindex einfügen: ●*]

[*weitere emissionspezifische Risikohinweise einfügen: ●*]

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin verfügt gemäß den Emissionsbedingungen über ein außerordentliches Kündigungsrecht. Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der [Nennbetrag] [Anfängliche Ausgabepreis]²⁹ der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Der Rückzahlungsbetrag in einem solchen Fall entspricht dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird.] [*andere bzw. weitere außerordentliche Kündigungsgründe einfügen: ●*].]

[*Bei Schuldverschreibungen mit referenzwertbezogenem außerordentlichem Kündigungsrecht einfügen:*

Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein weiteres, in den Emissionsbedingungen näher beschriebenes außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf [die][den] mit den Schuldverschreibungen verknüpften Referenzwert[e], wie z.B. [die][den] mit den Schuldverschreibungen verknüpften [Referenzzinssätze] [Referenzzinssatz] [*anderen Referenzwert einfügen: ●*] [(die Referenzwerte)] [(der Referenzwert)].]

[Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen [zu einem bestimmten Termin] [zu bestimmten Terminen] vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus[und der Zinsstrukturkurven][,

²⁹ Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen.

der Verzinsung der Schuldverschreibungen], der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte [der Bonität der Emittentin][, der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [*andere Referenzwerte einfügen: ●*]] [von der tatsächlichen und erwarteten Korrelation der Referenzzinssätze untereinander] und von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.]

[Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen berechtigen die Schuldverschreibungsgläubiger, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig [erstmalig zum Zinszahltag am ● und danach [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] [mit einer Kündigungsfrist von [●]]] [●] zu kündigen. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zum dafür vorgesehenen Termin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht [*bei Schuldverschreibungen mit nur einem ordentlichen Kündigungstermin einfügen: ersatzlos*] und der Anleger kann die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen [*bei Schuldverschreibungen mit nur einem ordentlichen Kündigungstermin einfügen: nicht mehr ordentlich kündigen*] [nicht vor dem nächsten, als ordentlicher Kündigungstermin vorgesehenen Zinszahltag ordentlich kündigen]. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen zu dem von ihm avisierten Zinszahltag nicht zurückgezahlt.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Erhöhtes Ausfallrisiko bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Anleger daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Potenzielle Anleger sollten auch beachten, dass sie ihre Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können. Zudem sollten Anleger berücksichtigen, dass sie bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder eines Rückerwerbs durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen gemäß den Vorschriften des Kreditwesengesetzes verpflichtet sein können, die erhaltenen Zahlungen zurückzugewähren, wenn die Emittentin das für die Rückzahlung erforderliche Kapital nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest

gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzen kann oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Rückzahlung nicht zugestimmt hat.]

[Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen sehen eine maximale Höhe der Verzinsung vor. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab einer festgelegten Grenze nicht mehr von einer für den Anleger positiven Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [*andere Referenzwerte einfügen: ●*] partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko einfügen:

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen sind für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden, da [die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro] [und] [der bzw. die Referenzwert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro][●].

Schwankende Wechselkurse können das Risiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass [sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen [umgerechnet] in Euro entsprechend vermindern] [und] [eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses auch nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte und damit auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen haben kann][●]. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (unter anderem durch Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.]

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit [zu 100 % des Nennbetrages] [zum anfänglichen Ausgabepreis] [zum anfänglichen Verkaufspreis] veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter [100% des Nennbetrages] [den anfänglichen Ausgabepreis] [den anfänglichen Verkaufspreis] sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus[und der Zinsstrukturkurven], [der Verzinsung der Schuldverschreibungen,] der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, [der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [*andere Referenzwerte einfügen: ●*],] [von der tatsächlichen und erwarteten Korrelation der Referenzzinssätze untereinander] und der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen abhängt. [Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb [insbesondere][zum Beispiel] dann unter [100 % des Nennbetrages] [den anfänglichen Ausgabepreis] [den anfänglichen Verkaufspreis] fallen, wenn [die Verzinsung der Schuldverschreibungen] [die Rendite der Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung]³⁰ unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.]

³⁰ Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit Marktstörungs- und Anpassungsregeln einfügen:

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Berechnungsstelle stellt Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Anpassungsmaßnahmen werden bei Eintritt von Anpassungsereignissen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzwerts steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.]

Liquiditätsrisiko

[Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [*Name der Wertpapierbörse einfügen: ●*] [einzubeziehen] [einzuführen]. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [*Name der Wertpapierbörse einfügen: ●*] gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. [In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Emissionsvolumen liegen kann.]³¹ Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.]

[Es ist [derzeit] nicht geplant, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.] In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. [Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[bei Schuldverschreibungen, die mit einem Referenzwert verknüpft sind, einfügen:

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.]

³¹ Bei Emissionen mit Ausnahme von Festbetragsemissionen einfügen.

[Besondere Risiken bei Indizes als Referenzwert

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Wertentwicklungen des Index oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Referenzwert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Referenzwert verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Sofern die Emittentin oder die Berechnungsstelle nicht selbst Indexsponsor oder Indexberechnungsstelle des jeweiligen Index ist, werden Schuldverschreibungen mit einem Index als Referenzwert in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt und die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Index bzw. Indizes anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.]³²

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des

³² Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Referenzwert einfügen.

Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code* - "*U.S. Foreign Account Tax Compliance Act*"; "**FATCA**") oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Behebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten. Diese Quellensteuer kann ausgelöst werden, wenn (i) die Emittentin ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution*; "**FFI**") im Sinne der FATCA Regelungen ist, das eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Finanzverwaltung (*Internal Revenue Service*; "**IRS**") abgeschlossen hat und erfüllt, die die Weitergabe bestimmter Informationen über seine Kontoinhaber vorsieht (wodurch die Emittentin zu einem "**Teilnehmenden FFI**" wird), (ii) die Emittentin über einen positiven Zahlungsdurchleitungs-Prozentsatz (*passthru payment percentage*) im Sinne der FATCA Regelungen verfügt und (iii)(a) die von einem Anleger bereitgestellten Informationen für einen Teilnehmenden FFI nicht ausreichen, um festzustellen, ob es sich bei dem betreffenden Anleger um eine US-Person handelt oder er aus anderen Gründen so zu behandeln ist, als hielte er ein "**US-Konto**" (*United States Account*) bei dem Teilnehmenden FFI, oder (b) ein FFI, das ein Anleger ist, über das eine Zahlung auf die betreffenden Schuldverschreibungen erfolgt, kein Teilnehmendes FFI ist.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen

Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

[Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.]

[Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinnsniveaus[und der Zinsstrukturkurven], [die Verzinsung der Schuldverschreibungen,] die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, [die Entwicklung und erwartete Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [**andere Referenzwerte einfügen: ●**],] [die tatsächliche und erwartete Korrelation der Referenzzinssätze untereinander] [das vorzeitige ordentliche Kündigungsrecht] und die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen.]

[Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.]

[Falls ein Market Making für die Schuldverschreibungen vorgesehen ist einfügen:

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Die vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellten Geld- und Briefkurse sind insbesondere vom allgemeinen Marktzinsniveau sowie von der vom Market Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkurs abhängig.

Bei der Festlegung der Geld- und Briefkurse werden insbesondere das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, die allgemeine Markteinschätzung sowie ein etwaiger ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag berücksichtigt.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festgesetzt werden, können sich jederzeit ändern. Dies kann z.B. dazu führen, dass sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert.]

[Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, die sich jedoch von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden können.]

[Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen [teilweise] auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.]

[weitere emissionspezifische Risikohinweise: ●]

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 9.6 "*Liste mit Verweisen*").

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für regulierte Investoren³³, die in der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Gemeinschaft ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe (UK) Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.³⁴

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Stand vom 10. Mai 2012. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

³³ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und (vi) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

³⁴ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/internal_market/securities/agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 10. Mai 2012):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	A1	A+*	A*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekendarlehen	-	AAA	-
Finanzkraft-/ Viability-Rating	C-	a+*	-

* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft/ bzw. Viability-Rating

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Viability-Rating wird von den Ratingagenturen Moody's und Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft) bei Moody's bzw. von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen) bei Fitch.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

5.1 Gegenstand des Basisprospekts³⁵

sind:

[[**nachrangige**] **Festverzinsliche** [**ungedekte Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] **Variabel verzinsliche** [**ungedekte Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[**Variabel verzinsliche** [**ungedekte Zielzins-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Zielzins-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**ungedekte Nullkupon-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Nullkupon-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**ungedekte Spread-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**ungedekte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**ungedekte Range Accrual-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Range-Accrual Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**ungedekte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**ungedekte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**ungedekte inflationsindexierte Schuldverschreibungen**] [**gedeckte inflationsindexierte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]

5.2 Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

[Bei Pfandbriefen einfügen:]

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.]

[Bei Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 einfügen:]

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).]

³⁵ In den Endgültigen Bedingungen wird die Überschrift durch "Gegenstand der Endgültigen Bedingungen" ersetzt.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die ISIN ist [●] und die WKN ist [●].

[Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden.]

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn,][**Name und Adresse anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●**] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,][**Name anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●**] übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

[Nennbetrag]

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.]

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.

Status und Rang

[Einfügen, falls es sich bei der Emission um Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe), die nicht nachrangig sind, handelt:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Einfügen, falls es sich bei der Emission um Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe), die nachrangig sind, handelt:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten, nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen.]

[Bei der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Hypothekendarlehenpfandbriefen.] [Öffentlichen Pfandbriefen.]

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer [6] [●] abgedruckt und bilden einen Bestandteil diese[s][r] [Basisprospekts][Endgültigen Bedingungen]. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

[Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vorsehen. Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen kann es sich dabei um eine feste oder variable Verzinsung handeln, deren Höhe auch von der Entwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte abhängig sein kann. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen eine Zielzinsfunktion bzw. eine Mindest- und/oder eine Höchstverzinsung vorsehen. Schließlich kann der Emittentin das Recht eingeräumt sein, die Verzinsung einmalig während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu ändern. Die beschriebenen Ausgestaltungen der Verzinsung können miteinander kombiniert werden und für verschiedene Zinsperioden unterschiedlich festgelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Verzinsung einer Emission von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt ergibt sich aus den Emissionsbedingungen für eine solche Emission von Schuldverschreibungen, welche auch die rechtlich verbindlichen Regelungen enthalten.]³⁶ **[im Fall von Endgültigen Bedingungen und Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung vorsehen, Beschreibung der Ausgestaltung der Verzinsung einfügen: ●][im Fall von Endgültigen Bedingungen und Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:** Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

Valutierungsdatum

●

Fälligkeit

●

Zahl- und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die [Emittentin] **[Name und Anschrift einer anderen Zahlstelle einfügen: ●]**.

Berechnungsstelle ist die [Emittentin] **[Name und Anschrift einer anderen Berechnungsstelle einfügen: ●]**.

³⁶ In Endgültigen Bedingungen streichen.

[Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

[Als Referenzwerte, von deren Entwicklung die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen abhängig sein kann, kommen Zinssätze, Indizes oder Währungswechselkurse in Betracht (die **Referenzwerte**).]³⁷

[Angaben zum Referenzwert/zu den Referenzwerten einfügen:

[Beschreibung des bzw. der Zinssätze einfügen: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Zinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]³⁸³⁹

[Bezeichnung des Index einfügen: ●

Beschreibung des Index einfügen: ●

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Index und seine Volatilität eingeholt werden können: ●]]⁴⁰

[Beschreibung des Euro-US-Dollar Wechselkurses oder eines anderen Wechselkurses als Referenzwert einfügen: ●

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Euro-US-Dollar Wechselkurses oder eines anderen Wechselkurses und seine Volatilität eingeholt werden können: ●]]⁴¹

[weitere bzw. vergleichbare Angaben zu diesen Referenzwerten einfügen: ●]]

]

Rückzahlung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] am ● (der **Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag] ⁴² zurückgezahlt.][**weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●**]

³⁷ In Endgültigen Bedingungen streichen.

³⁸ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder , falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

³⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Referenzwert einfügen.

⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Referenzwert einfügen.

⁴¹ Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Referenzwert einfügen.

⁴² Bei Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin an dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag] [zum Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Die von einem Schuldverschreibungsgläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich der Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin gemäß § ●)[bzw.][vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ●)] bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Schuldverschreibungsgläubiger am für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag [zum Nennbetrag] [●] zurückgezahlt.][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer vorzeitiger Rückzahlung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zielzinsbetrag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § ●)] an dem Zinszahltag (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, an dem der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung einen Zielzinsbetrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht, [erreicht] [überschreitet], spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen abschließenden Zinszahlung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen].][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Rückzahlung, zum Beispiel bei in den Emissionsbedingungen vorgesehener Kombination von verschiedenen Kündigungs- bzw. Rückzahlungsrechten, einfügen: ●*]

Rendite

[Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt [●].]⁴³

[Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.] [●]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden,

⁴³ Einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist.

der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist:

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht [●].]

[weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●]

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen [des] [dieses] Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die [●] Schuldverschreibungen vor.] **[weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Ermächtigung einfügen: ●]**

[Rating

[Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Gemeinschaft und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 50.000 (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●]

]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

5.3 [Bedingungen für das Angebot]⁴⁴[Bedingungen für die Emission]⁴⁵

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [● Uhr [MESZ] [MEZ]] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

⁴⁴ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

⁴⁵ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [●].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/\●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] **[weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des tatsächlichen Emissionsvolumens einfügen: ●]**

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][im Zeitraum vom ● bis zum ●] [Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten]**[weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Adressatenkreis einfügen: ●]**.

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [●].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] **[weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen: ●]**

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [● Uhr [MESZ] [MEZ]] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem ● Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [●].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [**weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen:** ●]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist [voraussichtlich am ●][●] durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [**weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des Emissionsvolumens einfügen:** ●]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich: ●]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [Euro ●] [●]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.] [**weitere bzw. vergleichbare Angaben zur Lieferung der Schuldverschreibungen einfügen:** ●]

[Preisfestsetzung

[Bei Angabe des Ausgabepreises einfügen:

[Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] beträgt [●] % des Nennbetrages[.] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]]]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] beträgt ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden, kann vom Ausgabepreis abweichen und wird von der [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [●] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Ausgabepreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten][**weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●**].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]

[weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●]

[Falls zutreffend einfügen:

Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Ausgabepreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]

]

5.4 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]

Die Schuldverschreibungen sollen [nicht] in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][●] [eingeführt] [einbezogen] werden.

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [**Name einfügen: ●**] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.] [**gegebenenfalls Regelung zum Rückkauf der Schuldverschreibungen einfügen: ●**]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:●]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][●] [eingeführt] [einbezogen] worden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:]

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]

5.5 [Allgemeine Informationen über Pfandbriefe

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekendarlehenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekendarlehenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Abl. EU Nr. L 177 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank („EZB“), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden

Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrages oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60% des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, (iii) bis zu insgesamt 20% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die

mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge mit abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremes Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der unten beschriebene Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann der Sachwalter außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Die oben beschriebenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über das insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger und die Verwaltung durch den Sachwalter sind im Falle von Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz zu beachten.][**ggf. aktualisierte bzw. zusätzliche Informationen über einzelne Pfandbriefemissionen einfügen: ●**]

5.6 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder [die][diese] Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten

konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5.7 [Verkaufsbeschränkungen]

[Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb gemäß Regulation S des Securities Acts ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Acts definiert) mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit [diesem][dem] Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der

Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zu Verkaufsbeschränkungen einfügen: ●*]

5.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 5.3 "Bedingungen für das Angebot").]

[weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

6.1 [Festverzinsliche Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] festverzinslichen [ungedeckten Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁴⁶

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]⁴⁷

⁴⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁴⁷ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁴⁸

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]]⁴⁹ [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen]⁵⁰ Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]⁵¹ [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [, ●, ●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
2. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●
[●]	[●]

⁴⁸ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

⁴⁹ Bei durch die Emittentin einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁵⁰ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

⁵¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8] [●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß § ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag], [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8] [●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß § ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.] [●]

4. **[Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
5. **[Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]] [●]
6. **[TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.]] [●]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

- [Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmals zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der [Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, ●)] [●] durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts [in Form der als Anhang 1 diesen Emissionsbedingungen beigefügten Muster-Ausübungserklärung] [●] (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennwert von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Zinszahltag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
- Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [Nennbetrag] [●] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Zinszahltag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.]] [●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § ● gekündigt hat.] [●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag am ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.] [●]
6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[, der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][●] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.]
- . Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [*Referenzzinssatz einfügen:* ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [*Referenzzinssatz einfügen:* ●] minus [*Referenzzinssatz einfügen:* ●] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [der [*Referenzindex einfügen:* ●] an einem Indexfeststellungstag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].][*anderes Ereignis einfügen:* ●]
- . Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.
- . Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (a) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
- (b) [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
- (c) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.] [●]

[weitere Definitionen zu dem bzw. den Referenzwerten, die das Vorzeitige Rückzahlungsereignis auslösen sowie weitere derart zusammenhängende Definitionen einfügen: ●]

- [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.] [●]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro]] [der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf

der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* [●]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] [Vorzeitige Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Letztmögliche Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekendarlehen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und

nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
3. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
4. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § ● nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
5. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.] [*andere Regelung für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen:* [●]]

[§ 6

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:* ●]
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.][*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:* ●]]

§ [7][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [10][●]
(Steuern)**

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

**§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

[Anhang 1]

[●]

6.2 [Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] variabel verzinslichen [ungedeckten Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁵²

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]⁵³

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁵⁴

⁵² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁵³ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁵⁴ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]]⁵⁵ [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen]⁵⁶ Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]⁵⁷ [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne) [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]⁵⁸
2. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] [beträgt der Zinssatz ● % p.a.][●] [.,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] **[gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].**⁵⁹
 - (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]⁶⁰ [andere]⁶¹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]⁶² [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird **[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●]**:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = ((●-)⁶³ [Ausgangssatz für die betreffende Zinsperiode-] ⁶⁴ [● *] ⁶⁵ [(CMS ● Jahre am Feststellungstag für die betreffende

⁵⁵ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁵⁶ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

⁵⁷ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁵⁸ Andere Regelung bei unterschiedlichen Zinsberechnungsmethoden für verschiedenen Zinsperioden einfügen.

⁵⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁶⁰ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁶¹ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

⁶² Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

⁶³ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

Zinsperiode))][+][-] [● %]⁶⁶. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die jeweilige Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

][Gegebenenfalls andere Abfolge der Absätze (a) und (b) aufnehmen: ●]

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in § 2 Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre von der

⁶⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante und Stufenzins einfügen.

⁶⁵ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁶⁶ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

Berechnungsstelle festgelegt wird] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●*]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][●]
5. [**Referenzbanken** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]
6. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
7. [**Partizipationsrate** bezeichnet [●]]
8. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.][●]
9. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.][●]
11. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][●]

[*Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:*

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = ([●-]⁶⁷ [Ausgangssatz für die betreffende Zinsperiode-]⁶⁸ [● *]⁶⁹ [(● Euribor[®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode))][+][-] [●%]⁷⁰. [Der Zinssatz beträgt mindestens ●%.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

⁶⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante und Stufenzins einfügen.

⁶⁹ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁷⁰ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die jeweilige Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

][Gegebenenfalls andere Abfolge der Absätze (a) und (b) aufnehmen: ●]

3. [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●]. [**gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●**]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
5. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [●]

6. [Feststellungstag ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
7. [Partizipationsrate bezeichnet [●]]
8. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.][●]
9. [Londoner Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
10. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.][●]
11. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][●]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = ([●-]⁷¹[Ausgangssatz für die betreffende Zinsperiode-]⁷² [● *]⁷³ [[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode])+[]-[●%]⁷⁴. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %].

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die jeweilige Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

][Gegebenenfalls andere Abfolge der Absätzen (a) und (b) aufnehmen: ●]

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

⁷¹ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁷² Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante und Stufenzins einfügen.

⁷³ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁷⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

4. Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß § ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.][●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag], [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

4. Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß § ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.][●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

- [Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmals zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der [Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, ●)] [●] durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts [in Form der als Anhang 1 diesen Emissionsbedingungen beigefügten Muster-Ausübungserklärung] [●] (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennwert von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Zinszahltag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
- Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [Nennbetrag] [●] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Zinszahltag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § ● gekündigt hat.][●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●][●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[gegebenenfalls weitere Regelungen zu Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[, der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag][●] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.]
8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] minus [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [der [**Referenzindex einfügen: ●**] an einem Indexfeststellungstag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].][**anderes Ereignis einfügen: ●**]
9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.

10. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

[Definitionen zu dem bzw. den Referenzwerten, die das Vorzeitige Rückzahlungsereignis auslösen sowie weitere derart zusammenhängende Definitionen einfügen: ●]

11. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte

Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] **[weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: [●]]**

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag [oder][,] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.]][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]**[weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen: ●]**

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

5. [Wenn der [maßgebliche] [Vorzeitige Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Letztmögliche Fälligkeitstag] [, der Außerordentliche Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.]][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]**[weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen: ●]**

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe

einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
3. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
4. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § ● nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
5. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.] [*andere Regelung für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen*]]

[§ 6

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]]]

§ [7][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [10][●]
(Steuern)**

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

**§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

[Anhang 1]
[●]

6.3 [Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen [ungedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁷⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]⁷⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁷⁷

⁷⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁷⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁷⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw. vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst. [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]⁷⁸
2. Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode jeweils als Prozentsatz p.a. gemäß der nachstehenden Zinsformel [, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Letztmöglichen Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.]⁷⁹[:]
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.]; **[gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●]**.]⁸⁰
 - (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]⁸¹ [andere]⁸² Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]⁸³ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird

⁷⁸ Andere Regelung bei unterschiedlichen Zinsberechnungsmethoden für verschiedenen Zinsperioden einfügen.

⁷⁹ Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzins.

⁸⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁸² Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

⁸³ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet -]^{84} [\bullet *]^{85} [(CMS \bullet \text{ Jahre})]) [+] [-] [\bullet \%]^{86}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle festgelegt wird] *[gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●]*

4. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
5. [Referenzbanken sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]
6. [Feststellungstag ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.] [●]
7. [Partizipationsrate bezeichnet [●]]

⁸⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁸⁵ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁸⁶ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

8. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.] [●]
9. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
11. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:

$$\text{Zinssatz} = ([\bullet -]^{87} [\bullet *]^{88} [(\bullet \text{ Euribor}^{\text{®}})]) [+][-]^{89} [\bullet \%]. \text{ [Der Zinssatz beträgt mindestens } \bullet \% \text{.]} [\text{Der Zinssatz beträgt höchstens } \bullet \% \text{.}]$$

3. [**●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●]. [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●*]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
5. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-

⁸⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁸⁸ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁸⁹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
[●]

6. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
7. [**Partizipationsrate** bezeichnet [●]]
8. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
9. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
11. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][●]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = ([●-]⁹⁰ [● *]⁹¹ [anderen Referenzzinssatz einfügen ●]⁹²)+[]-[] [●%]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ●%]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %].]

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]⁹³ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Letztmöglichen Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages,

⁹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Variante einfügen.

⁹¹ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

⁹² Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁹³ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]⁹⁴

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

5. [Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmalig zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der [Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, ●)] [●] durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts [in Form der als Anhang 1 diesen Emissionsbedingungen beigefügten Muster-Ausübungserklärung] [●] (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennwert von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Zinszahltag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
6. Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [Nennbetrag] [●] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Zinszahltag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
7. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.] [●]

]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

⁹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* [●]]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen:* ●]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehen] **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]**
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]]**

§ [7][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* ●] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●]

(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [*andere Regelung zu Steuern einfügen:* ●]

§ [11][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

[Anhang 1]

[●]

6.4 [Nullkupon-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckten Nullkupon-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁹⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Nullkupon-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]⁹⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁹⁷

⁹⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁹⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁹⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [●] je Schuldverschreibung spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8] [●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des Vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum für diesen vorzeitigen Fälligkeitstag jeweils wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (jeweils ein **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**), spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**), in Höhe von [●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[●]	[●]
[●]	[●]

2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach am ●, ● (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die

Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]
4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.][●]
5. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
6. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der

Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* [●]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

5. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [oder der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekendarlehen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es

sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
3. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
4. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § ● nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
5. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.] [*andere Regelung für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen*]]

[§ 6

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]]

§ [7][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen:** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [*andere Regelung zu Steuern einfügen:* ●]

§ [11][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.5 [Spread-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckten Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁹⁸

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Spread-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]⁹⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁰⁰

⁹⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁹⁹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁰⁰ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]]¹⁰¹ [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen]¹⁰² Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]¹⁰³ [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]¹⁰⁴
2. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] **[gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].**¹⁰⁵
 - (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]¹⁰⁶ [andere]¹⁰⁷ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹⁰⁸ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird **[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●]**:

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = (● * (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

¹⁰¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁰² Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

¹⁰³ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁰⁴ Gegebenenfalls andere Regelungen zur Verzinsung einfügen..

¹⁰⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹⁰⁶ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

¹⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

¹⁰⁸ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre und CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle festgelegt wird] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●*]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][●]
5. [**Referenzbanken** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]
6. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
8. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]

9. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]

10. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

[Bei Spread aus ●-Monats-Euribor[®] einfügen:

Zinssatz = (● * (●-Monats-Euribor[®] - ●-Monats-Euribor[®])[[+][-] ● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

3. [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●]. [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●*]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

5. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [●]

6. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.] [●]
7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
8. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]] [●]
9. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
10. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]] [●]

[Bei Spread aus anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = (● * ([Referenzzinssatz einfügen ●] - [Referenzzinssatz einfügen ●]) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]] [●]]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

**§ 4
(Zahlungen)**

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am

Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit))[●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* [●]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen:* ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

5. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen:* ●]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehen] **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
3. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
4. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § ● nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
5. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.] **[andere Regelung für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen: ●]]**

[§ 6

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]**

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]]

§ [7][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]

(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit

einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen: ●**] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●**] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

§ [11][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.6 [Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁰⁹

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]¹¹⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹¹¹

¹⁰⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

¹¹⁰ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹¹¹ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw. vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst. [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]¹¹²
2. Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode jeweils als Prozentsatz p.a. gemäß der nachstehenden Zinsformel [, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Letztmöglichen Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.]]¹¹³[:]
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.:] [*gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●.*]]¹¹⁴
 - (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]¹¹⁵ [andere]¹¹⁶ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹¹⁷ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●*]:

¹¹² Andere Regelung bei unterschiedlichen Zinsberechnungsmethoden für verschiedenen Zinsperioden einfügen.

¹¹³ Einfügen bei Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins.

¹¹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹¹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

¹¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

¹¹⁷ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = (● * (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

3. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre und CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der jeweils anwendbare Zinssatz nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle festgelegt wird] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●*]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][●]
5. [**Referenzbanken** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]
6. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]

7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.] [●]
8. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
9. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
10. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

[Bei Spread aus ●-Monats-Euribor[®] einfügen:

Zinssatz = (● * (●-Monats-Euribor[®] - ●-Monats-Euribor[®])[+][-] ● %). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

3. [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz für den [●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum] [●] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●]. [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●*]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
5. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotsätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [●]
6. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.] [●]
7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln.]] [●]
8. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]] [●]
9. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.] [●]
10. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]] [●]

[Bei Spread aus anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

$$\text{Zinssatz} = (\bullet * ([\text{Referenzzinssatz einfügen } \bullet] - [\text{Referenzzinssatz einfügen } \bullet]) \text{ [[+][-] } \bullet \%]). \text{ [Der Zinssatz beträgt mindestens } \bullet \% \text{.] [Der Zinssatz beträgt höchstens } \bullet \% \text{.]}$$

[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]¹¹⁸ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich [oder größer ist als der][dem] Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Letztmöglichen Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als

¹¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechnete Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹¹⁹

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte

¹¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* [●]]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen:* ●]

§ 5 (Status)

[*Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:*

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[*Bei Pfandbriefen einfügen:*

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekenpfandbriefen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:* ●]
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses

(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]]]

§ [7][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]

(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* ●] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in

anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

§ [11][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der

Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.7 [Range Accrual-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Range-Accrual Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹²⁰

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Range Accrual-Anleihen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]¹²¹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹²²

¹²⁰ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

¹²¹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹²² Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]] [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen] Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne) [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]¹²³
2. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt:
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [**gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●**]]¹²⁴
 - (b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [folgende]¹²⁵ [andere]¹²⁶ Zinsperiode entspricht dem Produkt aus dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹²⁷ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●**].[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]
3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung erfüllt ist.

¹²³ Andere Regelung bei unterschiedlichen Zinsberechnungsmethoden für verschiedenen Zinsperioden einfügen.

¹²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

¹²⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

¹²⁷ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].]¹²⁸

- (b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.
- (c) [Accrualzinssatz ist [● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Accrualzinssatz]
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

] [Der **Accrualzinssatz** für eine Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am [jeweiligen] Accrualzinssatzfeststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Accrualzinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹²⁹ [auf [drei][fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●*]:

Accrualzinssatz = [([● *] [●-Monats-Euribor[®]][●]¹³⁰ [][+][-] [● %] [Der Accrualzinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Accrualzinssatz beträgt höchstens ● %.]

- (d) Die **Bedingung** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹³¹ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹³² [,] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als] [oder gleich] ● %]¹³³ [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %]¹³⁴ [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ● %]¹³⁵ [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als][oder gleich] ● %]¹³⁶ [,] [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

¹²⁸ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

¹²⁹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

¹³⁰ Anderen Referenzzinssatz einfügen.

¹³¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹³² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹³³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹³⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹³⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹³⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen:* ●] größer [als][oder gleich] ●¹³⁷ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen:* ●] kleiner [als][oder gleich] ●¹³⁸ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen:* ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.] [*andere Bedingung einfügen:* ●]

- (e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [,] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der **Abschließende Feststellungstag**) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●] erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [bis zum letzten Tag der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.] [*andere Regelung einfügen:* [●]]
- (f) [**Accrualzinssatzfeststellungstag** ist [jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]]
- (g) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] anfordern.

¹³⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹³⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zinssatz] [*andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen: ●*]

- (h) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●]. [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren Euribor-Sätzen) einfügen: ●*]

- (i) [[*anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●*] bezeichnet den [●] [*Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●*]]
- (j) [**EUR/USD-Wechselkurs** bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.] [*andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●*]

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [●] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, [der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, an dem auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][der von der Berechnungsstelle festgelegt wird.] [*andere Rückfallregelung einfügen: ●*]

- (k) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln.] [●]
- (l) [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- (m) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.
- (n) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- (o) [**Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]¹³⁹
- (p) [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.][●]]¹⁴⁰

4. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [9] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

¹³⁹ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁴⁰ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Wahrung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Wahrung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, einfugen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umstanden, die auerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmoglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Wahrung oder eine gesetzlich eingefuhrte Nachfolgewahrung nicht mehr fur die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfullen. Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, zusatzliche Betrage im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in moglichst groer zeitlicher Nahe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veroffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veroffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veroffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veroffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung uber die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfugbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung, der von der Europaischen Zentralbank fur einen Tag festgelegt und veroffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie moglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfugbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfugen:* [●]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kundigungsrecht einfugen:

4. [Wenn der Falligkeitstag [, der Auerordentliche Falligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschaftstag gema § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsglaubiger auf Zahlung erst am nachstfolgenden Bankgeschaftstag [.,][,][es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschaftstagskonventionen einfugen:* ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kundigungsrecht einfugen:

4. [Wenn der [magebliche] Vorzeitige Falligkeitstag, der Letztmogliche Falligkeitstag [, der Auerordentliche Falligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschaftstag gema § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsglaubiger auf Zahlung erst am nachstfolgenden Bankgeschaftstag [.,][,][es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.] [●]

[Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][**weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen: ●**]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [**bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehen] [**bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
3. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
4. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § ● nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
5. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.] [**andere Regelung für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen: ●**]

[§ 6

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]**
2. [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliche Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder sind, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat bzw. haben und zugleich die Regelungen in [§ 7 Absatz [●]] [●] keine Anwendung findet oder wenn im Falle einer Anwendung des § [7 Absatzes [●]] [●] oder im Falle einer andauernden Marktstörung nach § [7][●] Absatz [●] nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist.] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]**
3. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Rückzahlungstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [9] [●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]]**

[§ [7][●]

(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] eine Marktstörung (§ [7] [●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.] **[andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]**
2. [Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;

- (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
 - (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
 - (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.] [*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] [●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die **Ersetzte Währung**), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als **Nachfolgewährung**), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.] [*andere Anpassungsregel einfügen: ●*]

§ [8][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [9][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [10][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen:** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle

bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [11][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

§ [12][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [13][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.8 [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Range-Accrual-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁴¹

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Range Accrual-Anleihen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]¹⁴²

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁴³

¹⁴¹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

¹⁴² Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁴³ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw. vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 6) verzinst.] Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst. [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]¹⁴⁴
2. Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode jeweils als Prozentsatz p.a. gemäß der nachstehenden Zinsformel [, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Letztmöglichen Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.]¹⁴⁵[:]
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [*gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●*]]¹⁴⁶
 - (b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [folgende]¹⁴⁷ [andere]¹⁴⁸ Zinsperiode entspricht dem Produkt aus dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹⁴⁹ [auf [drei]

¹⁴⁴ Andere Regelung bei unterschiedlichen Zinsberechnungsmethoden für verschiedenen Zinsperioden einfügen.

¹⁴⁵ Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzins.

¹⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

¹⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

¹⁴⁹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●*]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ●% p.a.]

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].]¹⁵⁰

- (b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.

- (c) [Accrualzinssatz ist [●% p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Accrualzinssatz]
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]

[Der **Accrualzinssatz** für eine Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am [jeweiligen] Accrualzinssatzfeststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Accrualzinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹⁵¹ [auf [drei][fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●*]:

Accrualzinssatz = [([● *] [●-Monats-Euribor[®]][●]¹⁵²)][+][-] [● %] [Der Accrualzinssatz beträgt mindestens ●%.] [Der Accrualzinssatz beträgt höchstens ●%.]

- (d) Die **Bedingung** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ●%]¹⁵³ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ●%]¹⁵⁴ [,] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ●%, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●%] [ist.]

[der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als] [oder gleich] ●%]¹⁵⁵ [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ●%]¹⁵⁶ [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ●%, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ●%] [ist.]

[die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-*

¹⁵⁰ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

¹⁵¹ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

¹⁵² Anderen Referenzzinssatz einfügen.

¹⁵³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

Markt einfügen: ●] größer [als][oder gleich] ● %]¹⁵⁷ [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁵⁸ [,] [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [**anderes Wechselkurspaar einfügen:** ●] größer [als][oder gleich] ●]¹⁵⁹ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [**anderes Wechselkurspaar einfügen:** ●] kleiner [als][oder gleich] ●]¹⁶⁰ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [**anderes Wechselkurspaar einfügen:** ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.] [**andere Bedingung einfügen:** ●]

- (e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [,] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der **Abschließende Feststellungstag**) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●] erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [bis zum letzten Tag der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.] [**andere Regelung einfügen:** [●]]
- (f) [**Accrualzinssatzfeststellungstag** ist [jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.] [●]]
- (g) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

¹⁵⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zinssatz] [*andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen: ●*]

- (h) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [bzw. Accrualzinssatzfeststellungstag] [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●]. [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren Euribor-Sätzen) einfügen: ●*]

(i) **[[anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●]** bezeichnet den [●]
[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]

(j) **[EUR/USD-Wechselkurs** bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]
[andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●]

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [●] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, [der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, an dem auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][der von der Berechnungsstelle festgelegt wird.].] **[andere Rückfallregelung einfügen: ●]**

(k) **[Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].] [●]

(l) **[Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]

(m) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.

(n) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

(o) **[Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]¹⁶¹

(p) **[Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.][●]]¹⁶²

4. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [9] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

¹⁶¹ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁶² Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]¹⁶³ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Letztmöglichen Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Letztmöglichen Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹⁶⁴
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage

¹⁶³ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

¹⁶⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* [●]]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen:* ●]

§ 5 (Status)

[*Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:*

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[*Bei Pfandbriefen einfügen:*

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekendarlehen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn

1. [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]**
2. [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliche Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder sind, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat bzw. haben und zugleich die Regelungen in [§ 7 Absatz [●]] [●] keine Anwendung findet oder wenn im Falle einer Anwendung des § [7 Absatzes [●]] [●] oder im Falle einer andauernden Marktstörung nach § [7][●] Absatz [●] nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist.] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]**
3. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Rückzahlungstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [9] [●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] **[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]]**

[§ [7][●]

(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] eine Marktstörung (§ [7] [●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.] **[andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]**
2. [Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;

- (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
 - (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
 - (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.] [*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] [●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die **Ersetzte Währung**), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als **Nachfolgewährung**), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.] [*andere Anpassungsregel einfügen: ●*]

§ [8][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [9][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [10][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen:** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle

bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [11][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

§ [12][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [13][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.9 [[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckten [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁶⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen:* ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2 bis 4) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] ergibt.]¹⁶⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁶⁷

¹⁶⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

¹⁶⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁶⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung, Wechsel der Verzinsungsart)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 5 Absatz 2 [bzw.]]¹⁶⁸ [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen]¹⁶⁹ Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) (§ 8) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]¹⁷⁰ [[Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus [den Absätzen 2 und 3 in Verbindung mit §§ 3 und 4][●]. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 6 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne] [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 6 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]¹⁷¹

[Für Switch-Schuldverschreibungen einfügen:]

2. Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [einmalig] das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahltag][●]] ([jeweils ein] **Wechseltag**) ausüben.
3. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **Maßgebliche Wechseltag**), richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.
4. Die Ausübung des Rechts, die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § [12][●] zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

[Für Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen:]

2. Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig zur nächsten Zinsperiode, sobald das Wechselereignis (wie in Absatz 3 definiert) erstmals nach dem [**Valutatag einfügen:** ●] eintritt. Der Wechsel der

¹⁶⁸ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁶⁹ Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

¹⁷⁰ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁷¹ Andere Regelung bei unterschiedlichen Zinsberechnungsmethoden für verschiedenen Zinsperioden einfügen.

Verzinsungsart wird für eine Zinsperiode sowie alle nachfolgenden Zinsperioden wirksam, wenn das Wechselereignis mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tag][●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode eingetreten ist.

3. Das **Wechselereignis** tritt ein, wenn [der [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet.] [die Differenz aus [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] minus [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] an einem [TARGET-Tag] [●] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet.] [der [*Referenzindex einfügen: ●*] an einem Indexfeststellungstag einen Betrag von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet.][*anderes Ereignis einfügen: ●*]
4. Für alle Zinsperioden vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 4.
5. Die Emittentin wird den Eintritt des Wechselereignisses sowie den Zeitpunkt, an dem der Wechsel der Verzinsungsart wirksam wird, unverzüglich gemäß § [12] bekannt machen.]
6. Die im Rahmen dieses § 2 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

[Definitionen zu dem bzw., den Referenzwerten, die das Wechselereignis auslösen sowie weitere derart zusammenhängende Definitionen einfügen: ●]

§ 3 (Verzinsung vor dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden [, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (§ 2 Absatz 3) enden,] [vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 4)] errechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [*gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●*].]¹⁷²
 - (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende] Zinsperiode
[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]
[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
●	●
●	●
[●]	[●]

]

[wird von der Berechnungsstelle (§ [13] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹⁷³ [auf [drei]

¹⁷² Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

¹⁷³ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:** ●]:

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet *]^{174} [(CMS \bullet \text{ Jahre})][+][-] [\bullet \%]^{175}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei variabler Verzinsung mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:

Zinssatz = $([\bullet *]^{176} [(\bullet \text{Euribor}^{\text{®}})] [+][-]^{177} [\bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei variabler Verzinsung mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = $([\bullet *] [\text{anderen Referenzzinssatz einfügen: } \bullet]) [+][-] [\bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = $(\bullet * (CMS \bullet \text{ Jahre} - CMS \bullet \text{ Jahre}) [+][-] \bullet \%)$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei Spread aus Euribor[®] Sätzen einfügen:

Zinssatz = $(\bullet * (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}) [+][-] \bullet \%)$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei Spread aus anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:

Zinssatz = $(\bullet * ([\text{Referenzzinssatz einfügen: } \bullet] - [\text{Referenzzinssatz einfügen: } \bullet]) [+][-] \bullet \%)$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

]

[Bei Range Accrual einfügen: entspricht dem Produkt aus dem Ausgangssatz und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:** ●]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Bei Digital-Verzinsung ohne Accrual Mechanik einfügen: wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][●] wie folgt bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:** ●]:

- (i) Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht ● % p.a., wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]:

¹⁷⁴ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

¹⁷⁵ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

¹⁷⁶ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

¹⁷⁷ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als] [oder gleich] ● %]¹⁷⁸ [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %]¹⁷⁹ [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ●]¹⁸⁰ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] kleiner [als][oder gleich] ●]¹⁸¹ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁸² [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁸³ [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁸⁴ [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁸⁵ [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als][oder gleich] ● %]¹⁸⁶ [der Referenzkurs des Referenzwertes kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁸⁷ [,] [der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[●]¹⁸⁸ [,][.]

(ii) [Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]: [*andere Bedingung einfügen: ●*]]¹⁸⁹

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn: ●]¹⁹⁰

[*Sonstige Kombinationen, z. B. für gestaffelte Verzinsung einfügen: ●*] [,]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

¹⁷⁸ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁹ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁰ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸¹ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸² Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁸³ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁴ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁵ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁶ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁷ Je nach Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁸ Sonstige Kombination.

¹⁸⁹ Zusätzlich bei gestaffelter Verzinsung einfügen.

¹⁹⁰ Zusätzlich bei weiterer Stafflung der Verzinsung einfügen.

[Bei Digital-Verzinsung mit Accrual Mechanik einfügen: entspricht [der Summe aus (a)]¹⁹¹ dem Produkt aus dem Ausgangssatz [I] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage [I] und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode [[und][,](b) dem Produkt aus dem Ausgangssatz II und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage II und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode] [und][,](c) [dem Produkt aus Ausgangssatz III und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage III und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode][und] **[gegebenenfalls weitere Ausgangssätze n / Ereignistage n einfügen]**¹⁹², wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]¹⁹³ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird **[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●]**.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

2. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (a) **[Ereignistage [I]** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung [I] erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].]¹⁹⁴ **[andere und zusätzliche Regelungen zu Ereignistagen einfügen: ●]**

- (b) **[Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode.] **[Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.]

[andere Regelung zum Feststellungstag einfügen: ●]

- (c) **[Beobachtungstag[e] [●]** [ist (vorbehaltlich der Regelung in § [9][●]) jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode][der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 5]][sind (vorbehaltlich der Regelung in § [9][●]) jeweils der ● eines Monats]**[andere Regelung zu Beobachtungstagen einfügen: ●]**

Falls der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] [kein Berechnungstag ist, wird der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Referenzwert verschoben] **[andere Regelung zur Verschiebung einfügen: ●]**

- (d) **[Ausgangssatz [I]** [ist ● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	[Ausgangssatz [I]]
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

¹⁹¹ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

¹⁹² Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

¹⁹³ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

¹⁹⁴ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

][*andere und zusätzliche Regelung zu Ausgangssätzen einfügen: ●*]]

- (e) [Die **Bedingung [I]** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁹⁵ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁹⁶ [,] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist][.][und][oder]

[der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als] [oder gleich] ● %]¹⁹⁷ [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %]¹⁹⁸ [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist][.][und][oder]

[die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ● %]¹⁹⁹ [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als][oder gleich] ● %]²⁰⁰ [,] [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ●]²⁰¹ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] kleiner [als][oder gleich] ●]²⁰² [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]][*andere und zusätzliche Bedingungen einfügen: ●*]]

- (f) [**Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [,] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der **Abschließende Feststellungstag**) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●] erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [bis zum letzten Tag der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.][*andere Regelung einfügen: ●*]]

¹⁹⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

- (g) [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zinssatz] [*andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen:* ●]

- (h) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls

erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●]. **[gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren Euribor-Sätzen) einfügen: ●]**

- (i) **[anderer Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●]** bezeichnet den [●] **[Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●]**
- (j) **[EUR/USD-Wechselkurs]** bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.] **[andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●]**

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [●] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, [der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, an dem auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][der von der Berechnungsstelle festgelegt wird].] **[andere Rückfallregelung einfügen: ●]**

- (k) **[Referenzwert]** bezeichnet den von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechneten und veröffentlichten **[Name des Index einfügen: ●]** Index [(ISIN ●).] **[andere Definition einfügen: ●]**
- (l) **[Referenzkurs]** des Referenzwertes ist (vorbehaltlich § [7] [●]) der von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] [Feststellungstag] [Beobachtungstag] festgestellte und veröffentlichte [Wert] [●] des Referenzwertes] **[andere Regelung einfügen: ●]**
- (m) **[Bankgeschäftstag]** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].] [●]

- (n) [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]
- (o) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.
- (p) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- (q) [**Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]²⁰³
- (r) [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.] [●]]²⁰⁴
- (s) [**Partizipationsrate** bezeichnet [●]]*[zusätzliche Definitionen und Regelungen zur Verzinsung aufnehmen:●]*
3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [12][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

§ 4 (Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden [, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (§ 2 Absatz 3) beginnen,] [nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 4)] errechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
●	●
●	●
[●]	[●]

]

[wird von der Berechnungsstelle (§ [13] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]²⁰⁵ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●*]:

²⁰³ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

²⁰⁴ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

²⁰⁵ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:]

Zinssatz = ([● *]²⁰⁶ [(CMS ● Jahre)]²⁰⁷)[+][-] [● %]²⁰⁷. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei variabler Verzinsung mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:]

Zinssatz = ([● *]²⁰⁸ [(● Euribor[®])]²⁰⁹)[+][-] [● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei variabler Verzinsung mit anderen Referenzzinssätzen im Interbanken-Markt einfügen:]

Zinssatz = ([● *] [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●])²¹⁰[+][-] [● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:]

Zinssatz = (● * (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) ²¹¹[+][-] ● %). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei Spread aus Euribor[®]-Sätzen einfügen:]

Zinssatz = (● * (●-Monats-Euribor[®] - ●-Monats-Euribor[®])²¹¹[+][-] ● %). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● %]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

]

[Bei Range Accrual einfügen:] entspricht dem Produkt aus dem Ausgangssatz und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:** [●]]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]. [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Bei Digital-Verzinsung ohne Accrual Mechanik einfügen:] wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][●] wie folgt bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:** ●]:

- (i) Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht ● % p.a., wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]:

[der [●-Monats-Euribor[®]] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] kleiner [als] [oder gleich] ● %]²¹⁰ [der [●-Monats-Euribor[®]] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] größer [als] [oder gleich] ● %]²¹¹ [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] [**anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:** ●] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

²⁰⁶ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

²⁰⁷ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²⁰⁸ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

²⁰⁹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²¹⁰ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

²¹¹ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [**anderes Wechselkurspaar einfügen: ●**] größer [als][oder gleich] ●²¹² [[der EUR/USD-Wechselkurs] [**anderes Wechselkurspaar einfügen: ●**] kleiner [als][oder gleich] ●]²¹³ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [**anderes Wechselkurspaar einfügen: ●**] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]²¹⁴ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]²¹⁵ [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]²¹⁶ [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]²¹⁷ [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als][oder gleich] ● %]²¹⁸ [der Referenzkurs des Referenzwertes kleiner [als][oder gleich] ● %]²¹⁹ [,] [der Referenzkurs des Referenzwertes größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[●]²²⁰ [,][.]

(ii) [Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]: [**andere Bedingung einfügen: ●**]]²²¹

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn: ●]²²²

[**Sonstige Kombinationen, z. B. für gestaffelte Verzinsung einfügen: ●**] [,]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[**Bei Digital-Verzinsung mit Accrual Mechanik einfügen:** [der Summe aus (a)]²²³ dem Produkt aus dem Ausgangssatz [I] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage [I] und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode [[und][,](b) dem Produkt aus dem Ausgangssatz II und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage II und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode] [und][,](c) [dem Produkt aus Ausgangssatz III und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage III und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode]][und] [**gegebenenfalls weitere Ausgangssätze n / Ereignistage n einfügen**]²²⁴, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]²²⁵

²¹² Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

²¹³ Je nach gewünschter Bezugsgröße einfügen.

²¹⁴ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²¹⁵ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²¹⁶ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²¹⁷ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²¹⁸ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²¹⁹ Je nach Bezugsgröße einfügen.

²²⁰ Sonstige Kombination.

²²¹ Zusätzlich bei gestaffelter Verzinsung einfügen.

²²² Zusätzlich bei weiterer Staffelung der Verzinsung einfügen.

²²³ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

²²⁴ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

[auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●*].

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

2. Die im Rahmen dieses § 4 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (a) [**Ereignistage** [I] bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung [I] erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [●] sein, gilt als [festgestellter Wert des Referenzwertes] [●] für diesen Tag, der für den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [●] festgestellte [Wert des Referenzwertes] [●].]²²⁶ [*andere und zusätzliche Regelungen zu Ereignistagen einfügen: ●*]

- (b) [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode.] [**Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.]

[*andere Regelung zum Feststellungstag einfügen: ●*]

- (c) [**Beobachtungstag**[e] [●] [ist (vorbehaltlich der Regelung in § 9][●]) jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode][der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 5]][sind (vorbehaltlich der Regelung in § 9][●]) jeweils der ● eines Monats][*andere Regelung zu Beobachtungstagen einfügen: ●*]

Falls der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] [kein Berechnungstag ist, wird der betreffende [Feststellungstag] [Beobachtungstag] auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Referenzwert verschoben] [*andere Regelung zur Verschiebung einfügen: ●*]

- (d) [**Ausgangssatz** [I] [ist ● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	[Ausgangssatz [I]]
●	●
●	●
●	●
●	●

][*andere und zusätzliche Regelung zu Ausgangssätzen einfügen: ●*]

- (e) [Die **Bedingung** [I] ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]²²⁷ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]²²⁸ [,] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

²²⁵ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

²²⁶ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

²²⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²²⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

[der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als] [oder gleich] ● %]²²⁹ [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %]²³⁰ [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ● %]²³¹ [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] kleiner [als][oder gleich] ● %]²³² [,] [die Differenz aus dem [CMS ● Jahre] abzüglich dem [CMS ● Jahre] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ●]²³³ [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] kleiner [als][oder gleich] ●]²³⁴ [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen: ●*] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]] [*andere und zusätzliche Bedingungen einfügen: ●*]

- (f) [**Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum [vom] [nach dem] [ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum ersten Tag der jeweils unmittelbar darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [einschließlich ersten bis zum einschließlich letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode] [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] [nach] [Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] [vor] Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich)] [,] [,] [wobei der am [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (der **Abschließende Feststellungstag**) festgestellte Wert [des Referenzwertes] [der Referenzwerte] für die nachfolgenden Tage bis zum [[●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [letzten Tag der jeweiligen [Zinsakkumulationsperiode] [●] (einschließlich)] bestimmt, ob für diese[n] Tag[e] [die Bedingung] [●] erfüllt ist oder nicht. Dementsprechend [gilt] [gelten] die Feststellungstage vom Abschließenden Feststellungstag in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [bis zum letzten Tag der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode [●]] [bis zum [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] als Feststellungstage und fließen in die Berechnung der Verzinsung mit ein.][*andere Regelung einfügen: ●*]]
- (g) [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-

²²⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²³⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²³¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²³² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²³³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²³⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei CMS ● Jahre das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren ist (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für die betreffende Zinsperiode nach der in Absatz 2 genannten Berechnungsmethode bestimmt, wobei der Satz für CMS ● Jahre von der Berechnungsstelle festgelegt wird] [*andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS-Sätzen) einfügen:* ●]

- (h) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische

Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][●].
[*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren Euribor-Sätzen) einfügen: ●*]

(i) [[*anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen: ●*] bezeichnet den [●]
[*Definitionen und Rückfallregel einfügen: ●*]]

(j) [EUR/USD-Wechselkurs bezeichnet [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird.

Wechselkursseite bedeutet [Bloomberg Seite ●] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]
[*andere Regelung zur Feststellung des Referenzwertes (z.B. bei anderem Wechselkurspaar) einfügen: ●*]

[Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [●] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, [der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, an dem auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][der von der Berechnungsstelle festgelegt wird.]. [*andere Rückfallregelung einfügen: ●*]

(k) [**Referenzwert** bezeichnet den von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechneten und veröffentlichten [*Name des Index einfügen: ●*] Index [(ISIN ●).][*andere Definition einfügen: ●*]]

(l) [**Referenzkurs** des Referenzwertes ist (vorbehaltlich § [7] [●]) der von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] [Feststellungstag] [Beobachtungstag] festgestellte und veröffentlichte [Wert] [●] des Referenzwertes] [*andere Regelung einfügen: ●*]

(m) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln.]] [●]

(n) [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.][●]

(o) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.

- (p) **Interbanken-Markt** bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
- (q) [**Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.] [●]]²³⁵
- (r) [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.] [, deren Angebotssätze verwendet werden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die [●]] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.][●]]²³⁶
- (s) [**Partizipationsrate** bezeichnet [●]]

[zusätzliche Definitionen und Regelungen zur Verzinsung aufnehmen: ●]

3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [12][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [●]

**§ 5
(Fälligkeit, Rückzahlung)**

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen

²³⁵ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

²³⁶ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

§ 6 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen , bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der

Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] **[weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: [●]]**

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (wie in § ● definiert) ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]**[weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen: ●]**

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (wie in § ● definiert) ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]**[weitere bzw. vergleichbare Regelungen bei unterschiedlichen Geschäftstagskonventionen einfügen: ●]]**

§ 7 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe

einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
3. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
4. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § ● nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
5. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.] [*andere Regelung für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen: ●*]]

[§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]
 - (b) [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliche Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder sind, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat bzw. haben und zugleich die Regelungen in [§ 9 Absatz [4]] [●] keine Anwendung findet oder wenn im Falle einer Anwendung des § [9 Absatzes [4]] [●] oder im Falle einer andauernden Marktstörung nach § [9][●] Absatz [3] nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]
 - (c) [in Bezug auf den Referenzwert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß [§ 10 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß [§ 10 Absatz 1] [●] oder eine Indexanpassung [§ 10 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein sollte [oder (iii) die

Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 10 Absatz 1] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. Berechnungsstelle erfordern würde.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [12][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]]

[§ [9][●]

(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] eine Marktstörung (§ [7] [●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [●] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [12][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.] [*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
2. [Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;
 - (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
 - (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
 - (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften

einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.][*Bei anderen Referenzwerten entsprechende Marktstörungsregeln einfügen: ●*]

3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] [●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahlung verschiebt sich entsprechend.] [*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die **Ersetzte Währung**), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als **Nachfolgewährung**), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.] [*andere Anpassungsregel einfügen: ●*]

[§ [10][●] (Indexveränderungen)

1. [Wird der Referenzwert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][Referenzkurs][●] des Referenzwertes auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Referenzwert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Referenzwert, künftig den Referenzwert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Referenzwertes][,] [des Referenzkurses des Referenzwertes][,] [und] [der Partizipationsrate][●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [12][●] bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzwert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor einem [Feststellungstag] [Beobachtungstag] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzwertes vorzunehmen oder den Referenzwert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der

Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzwertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Referenzwert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des Zinssatzes von dem [betreffenden] [Feststellungstag][Beobachtungstag] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Referenzwert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.] *[gegebenenfalls andere Anpassungsregelung einfügen: ●]*

- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 12 bekannt gemacht.] *[andere Bekanntmachungsregelung einfügen: ●]*²³⁷

§ [11][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [12][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [13][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

²³⁷ Bei Index als Referenzwert einfügen.

2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen:** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [14][●]
(Steuern)**

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen:** ●]

§ [15][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [16][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [12][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.10 [Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]

Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten inflationsindexierten Schuldverschreibungen] [gedeckten inflationsindexierten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²³⁸

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] inflationsindexierten [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]²³⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²⁴⁰

²³⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

²³⁹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

²⁴⁰ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen (ohne ISDA Bezug) einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 Absatz 2 [bzw.]]²⁴¹ [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Letztmöglichen]²⁴² Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.] [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]²⁴³ [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●)] und werden für den Zeitraum [(ohne) [mit] Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●)] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode) berechnet.] [●] Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.
2. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode, der auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet wird, berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] **[gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●.]**²⁴⁴
 - (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am [● Bankgeschäftstag][●] vor dem betreffenden Zinszahltag (jeweils ein **Feststellungstag**) jeweils nach folgender Formel [[aus der Multiplikation des Basiszinses von [●] % p.a.] [aus der Multiplikation der Partizipationsrate][aus der Summe aus der Ziffer ●] und dem Inflationsindex-Quotienten am jeweiligen Zinszahltag][●] berechnet[, wobei sich der **Inflationsindex-Quotient** aus dem Wert des Inflationsindexes am betreffenden Zinszahltag als Zähler und [dem Basisindex][●] als Nenner zusammensetzt [und wobei der Zinssatz [mindestens ●%][und] [höchstens ● %] beträgt]²⁴⁵]**[andere Beschreibung der Zinsformel einfügen: ●]:**

²⁴¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

²⁴² Bei unkündbaren Schuldverschreibungen entfernen.

²⁴³ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

²⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Mindest- und/oder Höchstverzinsung einfügen.

$$[\text{Zinssatz}_{(i)} = [\bullet \%] [+] [\text{min}] \left(\left([\bullet *] [\text{max}] \left[[\bullet *] \left(\frac{\text{Index}_i}{\text{Index}_{[i-\bullet][0]}} [-100\%] \right) [+] [-] [\bullet \%] ; \bullet \right] \right) \right) \right)$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

$I = (1, \dots, \bullet)$ bezeichnet den Index für die Zinsperioden der Schuldverschreibungen.

$\text{Zinssatz}_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i .

Index_0 bezeichnet den [Basisindex][Wert des Inflationsindex am \bullet].

Index_i bezeichnet den Wert des Inflationsindex am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i).

$\text{Index}_{i-\bullet}$ bezeichnet den Wert des Inflationsindex am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode ($i-\bullet$).][*andere Regelung und Formel zur Berechnung des Zinssatzes einfügen: \bullet*]

3. **Inflationsindex** bezeichnet [\bullet]

4. [Der **Wert des Inflationsindex** an einem [Feststellungstag][\bullet] [(in Bezug auf einen Zinszahltag(i)) [oder [den][einen][Vorzeitigen] Fälligkeitstag]] berechnet sich [*Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Inflationsindex einfügen: \bullet*].]

[Der **Wert des Inflationsindex** berechnet sich für einen [Feststellungstag in Bezug auf eine Zinsperiode (i)) [oder in Bezug auf den Fälligkeitstag]][\bullet] durch lineare Interpolation nach folgender Formel:

$$\text{Index}_i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_t^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den Wert des Inflationsindex am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i) [oder den Feststellungstag] in Bezug auf den Fälligkeitstag.

Index_{M-3} bezeichnet den Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt.

Index_{M-2} bezeichnet den Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt.

d_t^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum Zinszahltag (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahltag für die Zinsperiode (i) [bzw. der Fälligkeitstag] fällt.][*weitere bzw. vergleichbare Regelung zur Definition des Inflationsindex einfügen: \bullet*]

5. [**Basisindex** ist \bullet].

6. [**Partizipationsrate** ist [\bullet]][*weitere Definitionen zur Berechnung des Zinssatzes einfügen: \bullet*]

7. [Der Zinssatz für jede Zinsperiode, der Wert des Inflationsindex am Zinszahltag und der Inflationsindex-Quotient werden gegebenenfalls auf [fünf] [●] Dezimalstellen [(ohne aufzurunden)] festgestellt.] [*gegebenenfalls andere Rundungsregel einfügen*: [●]].
8. [Ist an einem Feststellungstag der Wert des Inflationsindex nur auf vorläufiger Basis veröffentlicht worden, so wird der vorläufige Wert des Inflationsindex der Berechnung des Zinsbetrages und des Zinssatzes zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Zinsbetrages und des Zinssatzes nach der Veröffentlichung des endgültigen Wertes des Inflationsindex findet nicht statt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevisio**n). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Zinssatzes und Zinsbetrages zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Inflationsindex-Quotient nach der Basisjahrrevisio

derjenigen vor der Basisjahrrevisio entspricht. Eine Basisjahrrevisio hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wird der Inflationsindex aufgrund eines offensichtlichen Irrtums nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex der Ermittlung des Zinssatzes sowie des Zinsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.][*andere Regelung zu Anpassungen des Inflationsindex einfügen*: ●]

9. [Kann an einem Feststellungstag kein vorläufiger oder endgültiger Wert des Inflationsindex festgestellt werden und ist kein Ersatzindex gemäß Absatz 10 bestimmt worden, berechnet die Berechnungsstelle einen Ersatzinflation
- index gemäß nachstehender Formel und nach der Berechnung durch die Berechnungsstelle gelten Bezugnahmen auf den Inflationsindex als Bezugnahmen auf den Ersatzinflation

[*Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Ersatzinflation*index einfügen: ●].

Wird der vorläufige oder endgültige Wert des Inflationsindex veröffentlicht, gilt er ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag. Gleichzeitig endet die Verwendung des berechneten Ersatzinflation

index ab diesem Tag.]²⁴⁶

10. **Ersatzindex** bezeichnet [jeweils einen Index, der gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:
- (a) Sofern der Inflationsindex an einem Feststellungstag (i) nicht länger durch ● berechnet und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine andere Person oder Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von ● oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden ist, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Index als Inflationsindex.
- (b) Wird an einem Feststellungstag der Inflationsindex nicht länger veröffentlicht und findet Absatz 9 keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle einen [alternativen Verbraucherpreisindex][●], der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Inflationsindex wirtschaftlich am nächsten kommt, und der so bestimmte Index gilt dann als Inflationsindex.][*andere Regelung zur Bestimmung eines Ersatzindex einfügen*: ●]

²⁴⁶ Bei Regelungen zur Berechnung eines Ersatzinflation

11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]
12. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
13. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.] [●]
14. [Der nach der Zinsformel in Absatz 2 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird [innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen][unverzüglich] nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § [8] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen (mit ISDA Bezug) einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 vom [●] (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ [3][●]) (ausschließlich) verzinst. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [jährlich][●] [nachträglich] jeweils am [●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § [4 Absatz ●])] und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § [4 Absatz ●])] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom [●] (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage [der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360][●]. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.
2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, der auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet wird, berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
 - (a) [In der [ersten][●] Zinsperiode beträgt der Zinssatz [●] % p.a..][*gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●*]²⁴⁷
 - (b) Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am [● TARGET-Tag] vor dem betreffenden Zinszahltag (jeweils ein **Feststellungstag**) [aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) dem Wert des Inflationsindex für den Monat [●], der in die Zinsperiode (i) fällt, und (B) dem Wert des Inflationsindex für den Monat [●], der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Wert des Inflationsindex für den Monat ●] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer [●] berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. und höchstens [●] % p.a.. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{\text{Index}_{i-1}} - 1 \right) * 100 \right] \right\}$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

²⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

$i = ([1][\bullet], \dots, \bullet)$ bezeichnet die $[\bullet]$ bis \bullet Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i .

Index_i bezeichnet den Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet in Bezug auf die Zinsperiode (i).

Index_{i-1} bezeichnet den Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet in Bezug auf die Zinsperiode ($i-1$) [bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet].][*andere Regelung und Formel zur Berechnung des Zinssatzes einfügen*]

3. **Inflationsindex** bezeichnet [den durch [Eurostat][\bullet] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Eurozone ohne Tabakwaren (Bloomberg Seite: CPTFEMU<Index>) bzw. einen gemäß Absatz [8][\bullet] ermittelten Nachfolgeindex][\bullet].
4. [**Eurostat** bezeichnet [das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg][\bullet].]
5. [Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird gegebenenfalls auf \bullet Dezimalstellen (ohne aufzurunden) festgestellt.] [*gegebenenfalls andere Rundungsregel einfügen*: [\bullet]]
6. [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevisio**n). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevisio

n. Eine Basisjahrrevisio hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen. Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevisio**n). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevisio

7. [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem [\bullet TARGET-Tag][\bullet] vor einem Zahlungstag in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden Zahlungstag an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.][*andere vergleichbare Regelung einfügen*: \bullet]
8. [Wird der Inflationsindex für [zwei][\bullet] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:

- (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § [2 Abs. 8 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen; oder
- (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Abs. 8 (d)][●]) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Abs. 8 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.
- (c) Falls [● TARGET-Tage][●] vor dem nächsten Zahlungstag kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.
- (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § [6][●] außerordentlich zu kündigen. **[andere Regelung zur Bestimmung eines Nachfolgeindex einfügen: ●]**
9. **[Bankgeschäftstag** ist [ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt].][●]
10. **[TARGET-Tag** ist [ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt].][●]
11. [Der nach der Zinsformel in Absatz 2 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird innerhalb von [● Bankgeschäftstagen][●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] am ● (der **Fälligkeitstag**) [zum Rückzahlungsbetrag] [zum Nennbetrag] zurückgezahlt.

2. [[Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung wird von der von der Berechnungsstelle [am [● Bankgeschäftstag][●] vor dem Fälligkeitstag (ein **Feststellungstag**)] nach folgender Formel aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Inflationsindex-Quotienten am Fälligkeitstag berechnet, wobei der Inflationsindex-Quotient am Fälligkeitstag aus dem Wert des Inflationsindexes (§ ●) am Fälligkeitstag als Zähler und [dem Basisindex (§ ●)][●] als Nenner zusammensetzt [und wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem Nennbetrag][und][höchstens einem Betrag von [●] je Schuldverschreibung] beträgt]] [*andere Beschreibung der Rückzahlungsformel einfügen: ●*]:

$$[RB = Nennbetrag[* \bullet] + [\min] \left(\left[[*] [\max] \left[[* * \left(\frac{Index_i}{Index_{[i-\bullet][0]} [-100\%]} \right) [+][-] [\bullet \%]; \bullet \right] \right] \right) \right)$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

RB bezeichnet den Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung

Index₀ bezeichnet den [Basisindex][Wert des Inflationsindexes am ●].]

Index_i bezeichnet den Wert des Inflationsindexes [am Feststellungstag in Bezug auf den Fälligkeitstag][am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i)].

Index_{i, ●} bezeichnet den Wert des Inflationsindexes am Feststellungstag in Bezug auf die Zinsperiode (i-●).][*andere Regelung und Formel zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●*]

] ²⁴⁸

3. [Die Regelungen in § 2 Absatz [● bis Absatz 10][●] gelten entsprechend.] ²⁴⁹

[*Einfügen, falls nur der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist:*

4. **Inflationsindex** bezeichnet [●]

5. [Der **Wert des Inflationsindexes** an [dem][einem] Feststellungstag in Bezug auf [den Fälligkeitstag][●] berechnet sich [*Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Inflationsindexes einfügen: ●*].]

[Der **Wert des Inflationsindexes** berechnet sich an [dem][einem] Feststellungstag in Bezug auf [den Fälligkeitstag][●] durch lineare Interpolation nach folgender Formel:

$$Index_i = Index_{M-3} + \frac{d_t^M - 1}{D^M} (Index_{M-2} - Index_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den Wert des Inflationsindexes am Feststellungstag in Bezug auf [den Fälligkeitstag][●].

Index_{M-3} bezeichnet den Wert des Inflationsindexes für den dritten Monat vor dem Monat, in den der [der Fälligkeitstag][●] fällt.

²⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist.

²⁴⁹ Einfügen, wenn Verzinsung und Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert sind.

Index_{M-2} bezeichnet den Wert des Inflationsindexes für den zweiten Monat vor dem Monat, in den [der Fälligkeitstag][●] fällt.

d_t^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den [der Fälligkeitstag] [●] fällt, vom ersten Tag des Monats bis [zum Fälligkeitstag][●] (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den [der Fälligkeitstag] [●] fällt.]

6. **[Basisindex ist ●].**
7. **[Partizipationsrate ist [●]][weitere Definitionen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]**
8. [Der Rückzahlungsbetrag, der Wert des Inflationsindexes [am Fälligkeitstag][●] und der Inflationsindex-Quotient werden gegebenenfalls [(ohne auf- oder abzurunden)] [auf [fünf] [●] Dezimalstellen] festgestellt.] **[gegebenenfalls andere Rundungsregel einfügen: [●]].**
9. [Ist an einem Feststellungstag der Wert des Inflationsindexes nur auf vorläufiger Basis veröffentlicht worden, so wird der vorläufige Wert des Inflationsindexes der Berechnung des Rückzahlungsbetrages zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Rückzahlungsbetrages nach der Veröffentlichung des endgültigen Wertes des Inflationsindexes findet nicht statt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindexes nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des zahlbaren Rückzahlungsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevison**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Inflationsindex-Quotient nach der Basisjahrrevison derjenigen vor der Basisjahrrevison entspricht. [Eine Basisjahrrevison hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen.]

Wird der Inflationsindex aufgrund eines offensichtlichen Irrtums nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen.][**andere Regelung zu Anpassungen des Inflationsindexes einfügen: ●**]

10. [Kann an einem Feststellungstag kein vorläufiger oder endgültiger Wert des Inflationsindexes festgestellt werden und ist kein Ersatzindex gemäß Absatz 11 bestimmt worden, berechnet die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex gemäß nachstehender Formel und nach der Berechnung durch die Berechnungsstelle gelten Bezugnahmen auf den Inflationsindex als Bezugnahmen auf den Ersatzinflationsindex:

[Einzelheiten und Definitionen zur Berechnung des Werts des Ersatzinflationsindexes einfügen: ●].

Wird der vorläufige oder endgültige Wert des Inflationsindexes veröffentlicht, gilt er ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag. Gleichzeitig endet die Verwendung des berechneten Ersatzinflationsindexes ab diesem Tag.]²⁵⁰

11. **Ersatzindex** bezeichnet [jeweils einen Index, der gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:

²⁵⁰ Bei Regelungen zur Berechnung eines Ersatzinflationsindexes durch die Berechnungsstelle einfügen.

- (a) Sofern der Inflationsindex an einem Feststellungstag (i) nicht länger durch ● berechnet und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine andere Person oder Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von ● oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden ist, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Index als Inflationsindex.
- (b) Wird an einem Feststellungstag der Inflationsindex nicht länger veröffentlicht und findet Absatz 10 keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle einen [alternativen Verbraucherpreisindex][●], der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Inflationsindex wirtschaftlich am nächsten kommt, und der so bestimmte Index gilt dann als Inflationsindex.][*andere Regelung zur Bestimmung eines Ersatzindexes einfügen:* ●]
12. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen Zahlungen abwickeln].] [●]
13. [**Londoner Geschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [●]
14. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System] [●] Zahlungen abwickelt.] [●]
15. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.] [●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag] [zum Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [*Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages analog der Regelung in Absätzen 2 bis 14 der Alternative für Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:* ●]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.] [●]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6)] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Letztmögliche Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag][Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag], [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise,

zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][●] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. **[Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages analog der Regelung in Absätzen 2 bis 14 der Alternative für Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen: ●]**
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder

(ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* [●]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekendarlehen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, für den Rang innerhalb des Nachrangs wird eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe einer spezialgesetzlichen Regelung getroffen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.]

2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
3. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
4. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § ● nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
5. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.] [*andere Regelung für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen: ●*]]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)]

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

[sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.] [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]]]

§ [7][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben,

dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [9][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [*andere Regelung zu Steuern einfügen:* ●]

§ [11][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

[

6.11 Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 51 bis 169 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009]

[

6.12 Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 58 bis 186 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010]

[

6.13 Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 62 bis 196 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

7. [BESTEUERUNG]

Quellensteuer

[Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.][●]

[Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in den einzelnen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der Endgültigen Bedingungen abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so kann gegebenenfalls auch Kirchensteuer einbehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Der Gewinn aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder sein Ehegatte (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei Verwahrung im Ausland, wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist oder wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zum steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibung zu qualifizieren sind und zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Nullkupon-Schuldverschreibung als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Verluste aus Schuldverschreibungen können besonderen steuerlichen Abzugsbeschränkungen unterliegen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungssteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen

Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten.][●]]

8. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 11. Mai 2012
[in der Fassung des Nachtrags Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[[nachrangige] Festverzinsliche [ungedekte Schuldverschreibungen] [gedeckte
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] Variabel verzinsliche [ungedekte Schuldverschreibungen] [gedeckte
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[Variabel verzinsliche [ungedekte Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckte Nullkupon-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckte Spread-Schuldverschreibungen
(Pfandbriefe)]]
[[ungedekte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Spread-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Range-Accrual
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[ungedekte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins Range Accrual-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckte [Trigger] Switch-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte inflationsindexierte Schuldverschreibungen] [gedeckte inflationsindexierte
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]

[[Die ungedeckten Schuldverschreibungen] [Die gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)] werden
unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch
Konzern genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]][Hypothekenzinspfandbriefe [●]] [Öffentliche Pfandbriefe [●]] von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

[●]

[Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen einen Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 11. Mai 2012 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt hat, der derzeit von der BaFin geprüft wird. Die Emittentin wird den Nachtrag unverzüglich nach Billigung durch die BaFin durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum am Sitz der Emittentin [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de] veröffentlichen. Anleger, die vor Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese [innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist][innerhalb einer Frist von [zwei][●] Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist].]

[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von [weiteren] [EUR ●] [●] werden [nach Emission] mit den am ●²⁵¹ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt vom [11. Mai 2012][12. Mai 2011][11. Mai 2010][27. Mai 2009] [(der **Erste Basisprospekt**)] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen)][**vergleichbare Regelung einfügen: ●**]

²⁵¹ Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 11. Mai 2012 sind [●] Schuldverschreibungen [●] mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [Euro ●][●], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 11. Mai 2012 [●]²⁵² zu lesen[, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche dem früheren Basisprospekt vom [12. Mai 2011][11. Mai 2010][27. Mai 2009] entnommen wurden und welche per Verweis in den Basisprospekt vom 11. Mai 2012 einbezogen wurden].

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener [Serien] [Ausgaben] [Emissionen] [●] begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer [Serie] [Ausgabe] [Emission] [●].

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Risikofaktoren**..... ●
2. **Wertpapierbeschreibung**..... ●
3. **Emissionsbedingungen**..... ●
- [4. **Besteuerung**..... ●]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de]] veröffentlicht.

²⁵² Gegebenenfalls Informationen zu etwaigen Nachträgen einfügen.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

9.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

9.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 5.7) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

9.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 2 der Prospektverordnung durch

Einfügung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt in der in Ziffer 8 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht.

9.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

9.5 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

9.6 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 51 bis 169 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009, die in Ziffer 6 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 58 bis 186 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010, die in Ziffer 6 in den Basisprospekt einbezogen werden; und
- Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 62 bis 196 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011, die in Ziffer 6 in den Basisprospekt einbezogen werden.

Die nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Teile des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009, des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010 und des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012, der Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009, der Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010 sowie der Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Die vorgenannten Dokumente werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

10. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

11. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 11. Mai 2012

gez. Martin Gipp

gez. Simone Sachse